

Berlin, 5. Mai 2023

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben

BMWK-Referentenentwurf vom 30. April 2023

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Vorbemerkung	5
2	Zusammenfassung und Kernforderungen	7
3	Anmerkungen zur Umsetzung des EuGH-Urteils	11
3.1	Zweck und Ziele des Gesetzes, § 1 EnWG	11
3.2	Zugang zu den Energieversorgungsnetzen, § 20 EnWG.....	13
3.3	Bedingungen und Entgelte für den Netzzugang, § 21 EnWG.....	13
3.4	Regulierungsvorgaben für Anreize für eine effiziente Leistungserbringung, § 21a EnWG	17
3.5	Verfahren zur Festlegung und Genehmigung, § 29 EnWG	18
3.6	Behördenorganisation und behördliches Verfahren.....	18
3.7	Einbindung der Bundesländer, §§ 54, 60 a EnWG	20
3.8	Berichtspflicht der Regulierungsbehörde, § 63 Abs. 2b EnWG.....	21
3.9	Entscheidungen der Regulierungsbehörde in vollem Umfang begründen, § 73 EnWG	22
3.10	Musterverfahren, § 78a EnWG.....	24
3.11	Stärkung des gerichtlichen Rechtsschutzes, § 83 EnWG.....	24
3.12	Regulatorische Kontinuität, Artikel 17	27
4	Transformation Gasnetze	27
4.1	BDEW-Positionspapier.....	27
4.2	Veröffentlichungspflichten der Gasnetzbetreiber bezüglich der Dekarbonisierung, § 23e EnWG	28
5	Anmerkungen zu planungs-, genehmigungs- und enteignungsrechtlichen Regelungen	29
5.1	Beschränkung der Prüfung alternativer Trassenverläufe, § 43 Abs. 3 EnWG	29

5.2	Vollständigkeitsfiktion der Planfeststellungsunterlagen durch Erklärung des Vorhabenträgers, § 43a EnWG	29
5.3	Digitale Beteiligung bei Hochspannungsausbau schaffen, § 43a EnWG	30
5.4	Kein Anzeigerfordernis für Seiltausch, § 43f EnWG i.V.m. § 3 Nr. 1 NABEG	30
5.5	Vorzeitige Besitzeinweisung bei Änderungen an Bestandsleitungen, § 44b EnWG	30
5.6	Erforderliche Ergänzung einer vorzeitigen Besitzeinweisungsmöglichkeit für Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, § 44b EnWG	30
5.7	Beschränkung der für die Zulassung eines vorzeitigen Baubeginns zu berücksichtigenden Stellungnahmen, § 44c EnWG	31
5.8	Erweiterung der enteignungsrechtlichen Tatbestände, § 45 EnWG	31
5.9	Überragendes öffentliches Interesse und Zulassung von Schutz-Sicherungsmaßnahmen, § 49c EnWG	32
5.10	Ergänzende Regelungen zur Beschleunigung des Verteilernetzausbaus erforderlich	33
6	Planung und Ausbau des Verteilernetzes	34
6.1	Planung und besondere Bedeutung des Verteilernetzausbaus – Bedarfsprognosen des BMDV, § 14d EnWG.....	34
6.2	Monitoring und ergänzende Informationen – Bestand nicht öffentlich zugänglicher Ladepunkte, § 35 EnWG	37
6.3	Datenbereitstellung nicht öffentlich zugänglicher Ladepunkte, § 63 Abs. 4 EnWG	38
7	Anmerkungen zu vertrieblichen Regelungen.....	39
7.1	Zusätzliche Informationspflichten bei Lieferantenwechseln, § 41 Abs. 8 EnWG	39

7.2	Angebot von desintegrierten Verträgen bei dynamischen Tarifen, § 41a Abs. 3 EnWG	39
8	Weitere Anpassungen im EnWG.....	40
8.1	Bußgeldvorschriften, § 95 Abs. 6 EnWG	40
8.2	Netzentgeltbefreiung für Speicher	40
8.3	Auswirkungen von Elektrolyse-Anlagen auf das Übertragungsnetz, § 118 Abs. 6	43
9	Cybersicherheit und KRITIS-Schutz	43

1 Vorbemerkung

Das BMWK hat am 1. Mai 2023 den „*Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben*“ zur Konsultation gestellt. Die Frist zur Stellungnahme betrug nur vier Werktage, was eine vollständige Prüfung durch den BDEW in Abstimmung mit seinen Mitgliedsunternehmen verhindert.

Der BDEW und seine Mitgliedsunternehmen halten es für nicht akzeptabel, dass Gesetze mit einer derartigen Tragweite für die Energiebranche und die betroffenen Unternehmen mit solchen knappen Fristen konsultiert werden. **Dies entspricht nicht den Grundsätzen guter Gesetzgebung.** Die Folgen gesetzlicher Regelungen verlässlich abzuschätzen, ist wichtig, um gesellschaftliche und wirtschaftliche Prozesse politisch steuern zu können. In diesem Zusammenhang ist es unverzichtbar, dass Fachleute und Betroffene sich frühzeitig über ihre Einschätzungen austauschen. Auf diese Weise wird zum einen die demokratische Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern gefördert. Zum anderen erhält der Gesetzgeber, das Parlament, eine bessere Grundlage für seine Entscheidungen.¹ Zudem ist die Rückkopplung mit der Branche essenziell, um sicherzustellen, dass der Rechtsrahmen von den Unternehmen auch tatsächlich rechtssicher angewendet und umgesetzt werden kann. Solche kurzen Fristen ermöglichen diese Rückkopplung nicht in ausreichendem Maße. Sie stehen auch der Erarbeitung von Anpassungsvorschlägen zur Verbesserung der Regelungen entgegen.

Diese Stellungnahme erfolgt deshalb unter Würdigung nur der zentralen Inhalte. Ergänzungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 2. September 2021 im Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen Deutschland (C-718/18) ist von erheblicher Bedeutung für die Branche. Der Rechtsrahmen und die Aufgaben der Institutionen werden in einer Zeit neu definiert, in der es maßgebliche Aufgabe aller Beteiligten ist, die Herausforderungen der Energiewende zu bewältigen. Insbesondere für die der Regulierung unterliegenden Netzbetreiber ist eine verlässliche, investitions- und rechtssichere Ausgestaltung von zentraler Bedeutung.

¹ BMI, <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/verfassung/gesetzgebung/bessere-rechtsetzung/bessere-rechtsetzung-node.html> (5.5.2023).

Nach dem Urteil muss die Regulierungsbehörde mit Blick auf den spezifischen Aufgabenbereich der Bestimmung von Bedingungen für den Netzanschluss, einschließlich der Netztarife oder ihrer Methoden **unabhängig** von dem nationalen Gesetzgeber handeln können. Im Fokus der Kritik stehen insbesondere die Verordnungen der Bundesregierung, die eine detaillierte inhaltliche Vorstrukturierung der Regulierungsentscheidungen vorsehen. Dementsprechend muss der bestehende nationale Rechtsrahmen, insbesondere hinsichtlich der Verordnungen über den Netzzugang und die Netzentgeltbildung unter Berücksichtigung der Aussagen des EuGH, neu strukturiert werden.

Dabei entfallen normative Vorgaben, die bislang das Bundeswirtschaftsministerium mit Zustimmung des Bundesrates und des Bundestages gesetzt haben. Gleichzeitig wird die nationale Regulierungsbehörde, die Bundesnetzagentur (BNetzA), zur Stärkung ihrer Unabhängigkeit im Rahmen der rechtlichen Vorgaben der EU-Binnenmarkttrichtlinien mehr administrative Kompetenzen und damit mehr Verantwortung erhalten.

Ausgehend von den steigenden Kompetenzen bei der Regulierungsbehörde als Teil der Exekutive, der Zurückdrängung der nationalen Legislative und vor dem Hintergrund der Grundrechtsrelevanz ihrer Entscheidungen braucht es aus Sicht des BDEW zwingend auch eine Neuordnung der „**Checks and Balances**“ in der regulatorischen Gesamtordnung. Das Verwaltungshandeln der Behörde muss mit aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleiteten Kontrollmechanismen flankiert werden. Ihre Entscheidungen müssen abgewogen getroffen und gerichtlich voll überprüfbar sein.

Der BDEW empfiehlt dringend, das Gesetzgebungsverfahren im Kern auf die Umsetzung des EuGH-Urteils zu begrenzen und nur solche Gesichtspunkte ergänzend aufzunehmen, die weitgehend unstrittig und ausdiskutiert oder besonders eilbedürftig sind. Die Umsetzung des europäischen Rechtsurteils und die damit verbundenen Neuordnung des nationalen Rechts- und Regulierungsrahmens erfordert eine entsprechende Fokussierung des Gesetzgebers. Für alle davon Betroffenen bedarf es nun Klarheit zu den jeweiligen Rollen und Kompetenzen. Eine Belastung des Gesetzgebungsverfahrens mit weiteren politisch streitigen Regelungen ist zu vermeiden.

2 Zusammenfassung und Kernforderungen

Umsetzung EuGH-Urteil:

1. Der BDEW begrüßt das gewählte Konzept des Entwurfs, nach dem es nicht zu harten regulatorischen Brüchen in den laufenden Regulierungsperioden kommt. Hierzu zählt die Fortgeltung der Verordnungen bis zu den entsprechenden Stichtagen zwischen 2025 und 2028. Die **Wahrung regulatorischer Kontinuität** war dem BDEW von Beginn an ein wichtiges Ziel.
2. Auch im neuen Rechtsrahmen nach Auslaufen der Verordnungen braucht es **regulatorische Verlässlichkeit**. Dies ist wesentlich für die Investitionssicherheit der Netzbetreiber. Dieser Grundsatz erfordert zum ersten, dass Festlegungen rechtzeitig vor Ihrem Wirksamwerden vorliegen, um (Investitions-)Entscheidungen der Netzbetreiber auf vorhersehbarer Grundlage zu ermöglichen. Erforderlich ist zum zweiten, dass die Festlegungen der Regulierungsbehörde auch mit zeitlicher Verlässlichkeit hinsichtlich ihrer Dauer ausgestattet sind. Zum dritten müssen die Festlegungen zuvor mit den betroffenen Unternehmen umfassend konsultiert werden, um die Folgewirkungen richtig abschätzen zu können. Diese Anforderungen sollten im Gesetz verankert werden.
3. Der BDEW schlägt vor, in **§ 1 EnWG die Ziele der Regulierung** ausdrücklich aufzunehmen. Diese Ziele sind dann auch für die Entscheidungen der Regulierungsbehörde maßgebend und müssen im künftigen Rechtsrahmen für die Regulierung deutlich zum Ausdruck kommen. Derzeit fehlen noch wichtige Aspekte, die regulatorisches Handeln mit den politischen Zielsetzungen synchron halten. Insbesondere eine Erweiterung der Regulierungsziele um die **klimapolitischen Ziele** der Bundesregierung und die Nationalen Klimaschutzziele des Klimaschutzgesetzes (KSG) kommt hier in Betracht. Dies sollte allerdings nicht verwechselt werden mit politisch gesetzten Zielzahlen, die sich im Verlaufe der Entwicklung verändern.
4. Mit Blick auf (verfahrens-)rechtliche **Anforderungen an die behördlichen Entscheidungen** enthält der Entwurf einige wichtige Punkte, die aus Sicht der Branche mindestens gegeben sein müssen. Hierzu zählt die Bindung der Regulierungsbehörde bei der Methodenwahl und -anwendung an den „Stand der Wissenschaft“. Dies beinhaltet auch die stärkere Begründungspflicht der Behörde. Der Entwurf greift aber im Ergebnis zu kurz.

Die Begründungspflicht ist vor dem Hintergrund europäischer und nationaler Grundrechte deutlich weiter auszugestalten hin zu einem „**umfassenden**“ **Begründungserfordernis**. Dies ist auch ein wesentlicher Baustein, um einen vollumfassenden gerichtlichen Rechtsschutz zu ermöglichen.

Es fehlen zudem Regelungen, die im Verfahren bis zur behördlichen Entscheidung hinreichende Transparenz sicherstellen und die **Bindung an den Stand der Wissenschaft** gewährleisten.

5. Im Zuge der höheren Unabhängigkeit der Behörde ist es rechtsstaatlich unabdingbar, dass die Gerichte ihren verfassungs- und europarechtlich verbürgten Prüfauftrag gegenüber Entscheidungen der Regulierungsbehörde stärker als bisher wahrnehmen. Eine größere Unabhängigkeit der Exekutive in der Entscheidungsfindung muss mit einer **Stärkung der gerichtlichen Überprüfungsmöglichkeiten** einhergehen. Dies kann und muss im Gesetz verankert werden.
6. Die **umfassenden Festlegungsbefugnisse** für die Regulierungsbehörde, insbesondere in den §§ 21 und 21a EnWG sind wichtig und zu begrüßen. Die ausdrückliche Aufnahme eines „vorausschauenden Netzausbaus“ und „neuer gesetzlicher Aufgaben“ als in der Entgeltregulierung zu berücksichtigende Aspekte ist richtig.
7. Die vorgeschlagene **Berichtspflicht der BNetzA gegenüber dem BMWK** ist positiv. Rechenschaftspflichten erhöhen die Transparenz und bilden das Minimum demokratischer Kontrolle gegenüber unabhängigen Behördenentscheidungen. Hier muss sich die Berichtspflicht aber stärker an der Zielerfüllung als allein an den Möglichkeiten ausrichten, dass bestimmte Festlegungen dazu beitragen, die in § 1 EnWG genannten klima- und energiepolitischen Ziele zu erreichen.

Ergänzend sollte über den Beirat der BNetzA die **demokratische Kontrolle der BNetzA** gestärkt werden. Der Beirat darf zwar keinen unmittelbaren Einfluss auf die Entscheidungen der Behörde ausüben. Es bestehen aber keine EU-rechtlichen Hindernisse, dem Beirat ein **Stellungnahmerecht bei wichtigen Grundsatzentscheidungen** einzuräumen. Auch eine Berichtspflicht der Behörde gegenüber dem Parlament würde die demokratische Kontrolle stärken. Berichtspflichten stellen nach dem Urteil des EuGH kein Eingriff in die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde dar.

Transformation Gasnetze:

1. Die Klimaschutzziele machen eine umfassende Transformation der Gasnetze erforderlich. Im Gesetzentwurf ist die notwendige Transformation der Gasnetze noch nicht „mitgedacht“ und die erforderlichen Regelungen wurden nicht aufgenommen. Der BDEW hat in einem **Positionspapier Handlungsbedarfe am Rechts- und Regulierungsrahmen** aufgezeigt und Empfehlungen vorgelegt. Hierzu sollte zeitnah ein **umfassender Dialog- und Änderungsprozess** angestoßen werden, um den Unternehmen der Energiebranche auch den rechtlichen und regulatorischen Rahmen zu geben, um die notwendigen Anpassungsschritte durchführen bzw. einleiten zu können.

2. Die vorgesehene Veröffentlichungspflicht der Gasnetzbetreiber hinsichtlich der Folgen der Dekarbonisierung des Energiesektors, sollte vollständig entfallen. Sie greift der Diskussion vor und ist nicht in eine Gesamtlösung eingebettet. Es bedarf eines strukturierten miteinander abgestimmten Regelungskonzepts, das die Transformation rechts- und investitionssicher ermöglicht. Dazu gehören neben den europäischen Regelungen auch die nationalen Regelungen zur Transformation der Gasnetze, zum Ausbau des Wasserstoffnetzes, des Gebäudeenergiegesetzes und der Ausgestaltung der kommunalen Wärme/Energieplanung.

Planung- und Genehmigung / Beschleunigung:

1. Die Regelungen zur **Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren** sind ganz überwiegend zu begrüßen.
2. Die Beschränkung der Prüfung alternativer Trassenverläufe im Planfeststellungsverfahren für Vorhaben, die im Trassenraum von Bestandsleitungen geführt werden (§ 43 EnWG), sollte jedoch eindeutig **auch** auf **Hochspannungsfreileitungen** Anwendung finden. Daneben sollte der Anwendungsbereich der Regelung auf andere Formen der **Transformationsinfrastruktur**, wie beispielsweise Wasserstoffleitungen, ausgeweitet werden.
3. Die Regelung zu einer Vollständigkeitsfiktion durch Erklärung des Vorhabenträgers (§ 43a EnWG) ist noch nicht gelungen. Die Regelung sollte nur fakultativ auf Initiative des Vorhabenträgers Anwendung finden und **keinen Rechtsmittelverzicht oder Präklusionswirkungen zu Lasten des Vorhabenträgers** nach sich ziehen.
4. Zur **Beschleunigung des Verteilernetzausbaus** sind weitere Regelungen erforderlich, die auch auf den unteren Spannungsebenen weitere Erleichterungen schaffen und Hindernisse abbauen. Aus Sicht des BDEW ist es an der Zeit, die Errichtung und den Betrieb des gesamten Verteilernetzes als im überragenden öffentlichen Interesse zu definieren. Durch die exponentiell steigenden Anschlüsse, insbesondere von Photovoltaik-Anlagen, Wärmepumpen und Ladeinfrastruktur werden zur Netzintegration dieser für die Energie-, Wärme-, und Verkehrswende wichtigen Anlagen auch die Mittel- und Niederspannungsnetze erheblich und mit Zeitdruck ausgebaut werden.

Planung und Ausbau des Verteilernetzes:

1. Die in dem Gesetzesentwurf vorgesehenen, weiteren Vorgaben für die Verteilernetzbetreiber führen zu Verzögerungen bei bereits aufgesetzten Prozessen und sind daher abzulehnen.

2. Hinsichtlich der **Netzausbauplanung der Verteilernetzbetreiber** nach § 14d EnWG ist unklar, wozu es weiterer Kompetenzen für die Regulierungsbehörde bedarf und in welchem Verhältnis Vorgaben der Regulierungsbehörde zu den gesetzlichen Vorgaben stehen. Die Verteilernetzbetreiber pflegen bereits heute einen offenen Umgang mit der Behörde; weitere Vorgaben können zu Verzögerungen führen. In jedem Fall ist jeglicher bürokratischer Mehraufwand zu vermeiden.
3. Der BDEW begrüßt grundsätzlich die **Umsetzung des Masterplans Ladeinfrastruktur II der Bundesregierung**. Jedoch ist darauf hinzuweisen, dass die über die Netzbetreiber erhobenen Daten, insbesondere zu nicht öffentlich zugänglichen Ladepunkten, keinen repräsentativen Überblick über die existierenden Ladepunkte und ihre Verwendung vermitteln können. Eine pauschale Pflicht zur Übernahme ministerieller Vorgaben in die Netzplanung ist nicht sachgerecht.

Vertriebliche Regelungen

Die beständig zunehmenden Anforderungen an Informationspflichten führen gerade im Massenmarkt zu immer höherer Komplexität und höheren Aufwänden für alle Energieversorgungsunternehmen. Vereinfachungen würden hier zu mehr Stabilität führen.

Weiteres:

1. Die Regelung zur **Entlastung der Speicher** von den Netzentgelten sollte an die Vorgaben der europäischen Binnenmarktrichtlinie und der Binnenmarktverordnung angepasst werden.
2. Um das hohe Maß an Versorgungssicherheit unter dem Gebot der Wirtschaftlichkeit zu gewährleisten, müssen die gesetzlichen Anforderungen an die **Cybersicherheit** und zukünftig auch die **physische Sicherheit** (im Rahmen des KRITIS-Dachgesetzes) umfassend abgestimmt geregelt, harmonisiert fortgeschrieben und vor allem wirtschaftlich umsetzbar sein können.

3 Anmerkungen zur Umsetzung des EuGH-Urteils

3.1 Zweck und Ziele des Gesetzes, § 1 EnWG

Auf dem Weg zur Klimaneutralität bis spätestens 2045 steht die deutsche Volkswirtschaft als Ganzes, aber auch die deutsche Energiewirtschaft im Besonderen vor enormen Herausforderungen. Dekarbonisierung, Dezentralisierung, Digitalisierung, Versorgungssicherheit, Flexibilisierung und Sektorkopplung sind nur einige der Anforderungen, die in diesem Zusammenhang zu meistern sind. Die Strom-, Gas- und zukünftig auch die Wasserstoffnetzbetreiber leisten hierzu einen essenziellen Beitrag und bilden das Rückgrat der Energiewende.

Neben den Regulierungszielen, die sich bereits aus den EU-Binnenmarktrichtlinien selbst ergeben (z. B. Lebensfähigkeit der Netze, Ermöglichung von Innovationen u. a.), ist es daher von großer Bedeutung, auch nationale Ziele, die im EU-Recht nicht oder nicht abschließend geregelt sind, ausdrücklich im EnWG gesetzlich zu verankern. Dazu zählen auch die klimapolitischen Ziele der Bundesregierung und die Nationalen Klimaschutzziele des Klimaschutzgesetzes (KSG). Das Ziel einer klimaneutralen Energieversorgung erfordert von den Netzbetreibern Investitionen und Innovation: Den **Ausbau und den Umbau der Elektrizitätsnetze** zwecks zunehmender **Integration Erneuerbarer Energien** und dezentraler neuer Lasten, die **Transformation der Gasnetze**, die **Digitalisierung der Energienetze** sowie der erforderlichen Prozesse und den Einsatz der dazu notwendigen Informationstechnik. Diese Ziele müssen auch die Ziele der Regulierungsbehörde sein und für ihre Entscheidungen leitgebend sein. Sie sollten daher bei der Neuverteilung der regulatorischen Aufgaben im künftigen Rechtsrahmen deutlich zum Ausdruck kommen. Es sollte deutlich werden, dass die Regulierungsbehörde auch den gestalterischen Auftrag erhält, die regulatorischen Rahmenbedingungen so zu setzen, dass die Netzbetreiber die Zielsetzungen erfüllen können.

Die Netzbetreiber benötigen einen verlässlichen und wirtschaftlich nachhaltigen Rechts- und Regulierungsrahmen, der die notwendigen Investitionen nicht nur zulässt, sondern auch anreizt. Seit 2008 haben die Stromnetzbetreiber ihr jährliches Investitionsvolumen mehr als verdoppelt. Für die Gasnetzbetreiber steigen die Investitionen in die Umstellung auf grüne Gase bzw. Wasserstoff. Auch für die notwendige und politisch gewollte Digitalisierung des Netzbetriebs sowie die Neu- und Weiterentwicklung notwendiger digitaler Plattformen sind hohe Aufwendungen erforderlich. Dementsprechend steigen die Investitionen in neuartige Technologien, die einen sicheren und effizienten Netzbetrieb ermöglichen. Die Regulierung muss mit diesen Veränderungen Schritt halten und verlässliche Lösungen für den Umbau der Netze bereitstellen.

Für den Gesetzgeber gilt es, die binnenmarktorientierte Wettbewerbskontrolle mit den klima- und energiepolitischen Zielen einer sicheren und nachhaltigen Energieversorgung unter

Berücksichtigung der Anforderungen an die dafür notwendige Netzinfrastruktur in Einklang zu bringen.

Eine wichtige Rolle spielen hierbei **politische Leitlinien**, die der EuGH in seiner Entscheidung ausdrücklich als zulässig erachtet hat. Derartige Vorgaben belassen üblicherweise erhebliche Entscheidungsspielräume für die vollziehende Gewalt und entfalten ihre Wirkung als „Berücksichtigungsgebot“ oder als Maßstab für eine Ergebniskontrolle.

Mit dem neuen § 1 Abs. 5 EnWG soll eine Regelung aufgenommen werden, die punktuell einzelne stromspezifische energie- bzw. klimapolitische Ziele (bis 2030: 15 Mio. E-Fahrzeuge, 6 Mio. Wärmepumpen, Ausbau Offshore-Wind, EEG-Ausbaupfad) aufführt. Dass der Regulierungsbehörde ein politischer Rahmen gegeben werden soll, welche Ziele verfolgt werden, ist wie dargestellt im Grundsatz zu begrüßen. Allerdings wirft diese konkrete Regelung mehr Fragen auf, als dass sie den eben beschriebenen Zielen des Gesetzes bzw. der Regulierung im Ganzen dient.

So lassen sich die konkreten Zahlenvorgaben in den Nummern 1 und 2 weder erklären oder herleiten, während in den Nummern 3 und 4 Bezug auf gesetzliche Vorgaben genommen wird. § 1 Abs. 5 Nr. 2 EnWG sollte aus Sicht der Branche eher darauf abzielen, dass die Klimaneutralität auch im Wärmebereich bis 2045 erreicht werden soll unter Nutzung aller zur Verfügung stehenden Optionen (insbesondere Wärmepumpen, Wärmenetzen, Biomethan und Wasserstoff). Auch eine Bezugnahme auf das in §§ 3 und 9 KSG festgelegte Klimaschutzprogramm wäre denkbar. Konkrete politisch gesetzte Zahlenziele (15 Mio. E-Fahrzeuge, 6 Mio. Wärmepumpen bis 2030) werden regelmäßig von den technischen und manchmal auch politischen Entwicklungen überholt und eignen sich nicht für eine gesetzgeberische Zielbestimmung im EnWG.

Vorzuziehen wäre es, wenn § 1 EnWG weiter die allgemeinen Ziele/Zwecke des Gesetzes sowie jetzt auch verstärkt der Regulierung übergeordnet benennt.

Hinzukommen sollte angesichts des gewaltigen Anpassungsbedarfs, dass in den Zielen des EnWG – ähnlich dem EEG – zentral niedergelegt wird, dass der Ausbau der Transformationsinfrastruktur, insbesondere des Strom- und Wasserstoffnetzes sowie von Stromspeichern, insgesamt im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Dies würde die Vielzahl an Detailregelungen, die sich derzeit an verschiedenen Stellen für das Wasserstoff-, Übertragungsnetz und teilweise für das Verteilernetz und für Stromspeicher im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) und im EnWG finden, vereinheitlichen und Lücken schließen.

Vorschlag des BDEW:

„§ 1 Zweck und Ziele des Gesetzes

(1) [...]

(2) Die Regulierung der Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze dient den Zielen der Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas und der Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen, der sich an dem Zweck dieses Gesetzes einschließlich der nationalen und europäischen Klimaschutzziele ausrichtet. Die Regulierung fördert den beschleunigten Ausbau und Umbau sowie die Digitalisierung der Energieversorgungsnetze und gewährleistet durch angemessene wirtschaftliche Rahmenbedingungen die notwendigen Investitionen zur Erreichung dieser Ziele und den Betrieb der Netze.

(3) [...]

3.2 Zugang zu den Energieversorgungsnetzen, § 20 EnWG

In § 20 Abs. 1b Satz 7 EnWG werden Änderungen vorgenommen, die der Korrektur bedürfen: Transportkunden ordnen Kapazitäten nicht zu, sondern die Netzbetreiber. Außerdem geht die Formulierung nicht auf Einspeisungen ein. Ausspeisungen erfolgen nicht ausschließlich an Letztverbraucher.

3.3 Bedingungen und Entgelte für den Netzzugang, § 21 EnWG

- **Stand der Wissenschaft**

Der BDEW begrüßt die Maßgabe, dass die Methoden zur Bestimmung der Entgelte dem Stand der Wissenschaft entsprechen müssen. Die Verlagerung bisher gesetzlich geregelter Methodenvorgaben in die Verantwortlichkeit der Regulierungsbehörde schafft neue Handlungsspielräume für die inhaltliche Ausgestaltung der Regulierungsentscheidungen. Bei der Auswahl der Methoden, der Umsetzung der ausgewählten Methoden und bei der Beurteilung des aus einer Methode resultierenden Ergebnisses müssen Abwägungen durch die Regulierungsbehörde getroffen werden. Dies erfordert eine umfassende Sach- sowie Methodenkenntnis, unter anderem in Detailfragen der Mikroökonomik, Kapitalmarkttheorie, Statistik oder der netzwirtschaftlichen Regulierung. Die Methodenentscheidungen müssen sich dabei an dem hierfür geltenden Stand der Wissenschaft orientieren und solche Entwicklungen berücksichtigen, die Einfluss auf die Erreichung des Zwecks und der Ziele des Gesetzes (§ 1 EnWG) haben.

Der Gesetzentwurf lässt offen, wie der Begriff des „Standes der Wissenschaft“ auszufüllen ist und wie gewährleistet wird, dass sich das Behördenverfahren an ihm orientiert. Zumindest die

Gesetzesbegründung sollte in diesem Sinne deutlicher machen, wonach sich der Stand der Wissenschaft bemisst und dass bloße Plausibilitätsprüfungen nicht ausreichend sind. Hierzu verweisen wir auch auf unsere Ausführungen unter Punkt 3.6 zum Behördenverfahren.

- **Verursachungsgerechte Kostenallokation**

Zudem soll eine verursachungsgerechte Kostenallokation sowohl hinsichtlich des Netzzugangs als auch der Entgeltermittlung unter Berücksichtigung notwendiger Investitionen in den Um- und Ausbau der Netze sowie die Digitalisierung der Energieversorgungsnetze sichergestellt werden.

Gemäß Art. 58 lit. a der EU-Binnenmarktrichtlinie Strom (2019/944) sowie Art. 40 lit. a der EU-Binnenmarktrichtlinie Gas (2009/73) ist die Gewährleistung geeigneter Bedingungen, damit die Netze unter Berücksichtigung langfristiger Ziele wirkungsvoll und zuverlässig betrieben werden, ein wichtiges Ziel der Regulierungsbehörden. Dahingehende nationale Vorgaben, die dieses Ziel flankieren, stehen dementsprechend in Übereinstimmung mit der Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde und der EuGH-Rechtsprechung. Der Binnenmarkt für Energie und die mitgliedstaatliche Verantwortung für eine sichere und nachhaltige Energieversorgung bilden einen Raum geteilter Kompetenzen, bei dem die Mitgliedstaaten in der Transformationsphase beim dringend notwendigen Ausbau ihrer Netze handlungsfähig bleiben müssen.

Der Entwurf enthält hierfür bereits richtige Ansätze, indem er in § 21 Abs. 2 EnWG Regelungen aufnimmt, wonach beispielsweise Kosten eines vorausschauenden Netzausbaus, das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und den Betrieb von Elektrizitätsversorgungsnetzen oder neue gesetzliche Aufgaben während einer Regulierungsperiode berücksichtigt werden sollen. Da zunehmend nun auch von den Regulierungsbehörden Aufgaben der Netzbetreiber definiert und erweitert werden, muss eindeutig geregelt sein, dass die Netzbetreiber die daraus resultierenden Kosten ansetzen können und dies regulatorisch unmittelbar berücksichtigt wird.

Zur Aufrechterhaltung der Lebensfähigkeit der Netze gehört es, den im Zuge der Energiewende und der Erreichung der Klimaschutzziele erforderlichen Um- und Ausbau der Netze in den nächsten Jahrzehnten sicherzustellen. Für diese notwendigen Investitionen ist ein nachhaltiger Regulierungsrahmen erforderlich. **Dieser kann unter anderem dadurch gewährleistet werden, dass die angemessene, wettbewerbsfähige und risikoangepasste Verzinsung nach wissenschaftlich anerkannten Methoden unter Einbeziehung prognostischer Methoden und im internationalen Vergleich erfolgt.** Die Netzbetreiber stehen bei der Kapitalbeschaffung im internationalen Wettbewerb; die internationale Konkurrenzfähigkeit der in Deutschland tätigen Netzbetreiber muss daher sichergestellt werden.

Zudem sind die gestiegenen Betriebskosten aufgrund der zusätzlichen Aufgaben, allgemeine Kostensteigerungen infolge der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie die Digitalisierungsaufwendungen in der Regulierung unmittelbar und zeitnah anzuerkennen.

Die Vorgabe, dass zukünftig wirkende Kosteneinsparungen aus netzbezogenen Maßnahmen, die der Integration Erneuerbarer Energien dienen, berücksichtigt werden können, ist allerdings weder nachvollziehbar noch sachgerecht. So müssen auch Kostensteigerungen auf diesem Weg Berücksichtigung finden können, alles andere wäre ein Systembruch. Hinzuweisen ist dabei auf die deutliche Diskrepanz zwischen tatsächlichem Gesetzestext und der Gesetzesbegründung, in der nicht lediglich von „zukünftig wirkenden Kosteneinsparungen“, sondern von „Kostenveränderung“ die Rede ist, was wohl auch Kostensteigerungen umfasst. Anreize, wie sie laut Gesetzesbegründung zu schaffen sind, werden behindert, wenn nicht auch die mit der Umsetzung von Maßnahmen zur Integration Erneuerbarer Energien verbundenen Kostensteigerungen Berücksichtigung finden. **§ 21 Abs. 2 Satz 2 EnWG** ist daher entsprechend anzupassen oder in dieser Ausgestaltung zu streichen.

Vorschlag des BDEW:

„§ 21 Bedingungen und Entgelte für den Netzzugang

(1) Die Bedingungen und Entgelte für den Netzzugang müssen angemessen, diskriminierungsfrei, transparent und dürfen nicht ungünstiger sein, als sie von den Betreibern der Energieversorgungsnetze in vergleichbaren Fällen für Leistungen innerhalb ihres Unternehmens oder gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen angewendet und tatsächlich oder kalkulatorisch in Rechnung gestellt werden. Die von den Regulierungsbehörden verwendeten Methoden zur Festlegung der Bedingungen und zur Berechnung der Entgelte für den Netzzugang müssen dem Stand der Wissenschaft entsprechen, eine verursachungsgerechte Kostenallokation sicherstellen und zukünftige Entwicklungen angemessen berücksichtigen.

(2) Die Entgelte werden auf der Grundlage der Kosten einer Betriebsführung, die denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen müssen, unter Berücksichtigung von Anreizen für eine effiziente Leistungserbringung und einer angemessenen, im internationalen Vergleich wettbewerbsfähigen und risikoangepassten Verzinsung des eingesetzten Kapitals gebildet, die einen angemessenen wirtschaftlichen Rahmen für den Netzzugang und den Betrieb der Netze, der die Einhaltung des Zwecks und die langfristige Erreichung der Ziele dieses Gesetzes nach § 1 sicherstellt soweit in einer Rechtsverordnung nach § 24 oder in einer Festlegung nach Absatz 3 oder nach § 21a nicht eine Abweichung von der kostenorientierten Entgeltbildung

*bestimmt ist. Dabei können auch zukünftig wirkende **Kosteneinsparungen** **Kostenänderungen** aus netzbezogenen Maßnahmen berücksichtigt werden, die **aus der Integration von erneuerbaren Energien in das Energieversorgungssystem dienen resultieren**. Soweit die Entgelte kostenorientiert gebildet werden, dürfen Kosten und Kostenbestandteile, die sich ihrem Umfang nach im Wettbewerb nicht einstellen würden, nicht berücksichtigt werden. Die notwendigen Investitionen in die Netze müssen so vorgenommen werden können, dass **der erforderliche Ausbau und Umbau**, die Lebensfähigkeit **sowie die Zukunftsfähigkeit** der Netze **zu jedem Zeitpunkt** gewährleistet ist. **Bei der Bildung von Entgelten nach Satz 1 sind auch Kosten eines vorausschauenden Netzausbaus zur Verfolgung des Zwecks und der Ziele des § 1 sowie das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Elektrizitätsversorgungsnetzen nach § 1 Satz 3 des Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz und § 14d Absatz 10 sowie neuer gesetzlicher **oder behördlich angeordneter Aufgaben der Netzbetreiber** zu berücksichtigen. [...]**“*

- **Zu weiteren Regelungen im Einzelnen**

- › Anzupassen ist auch die Vorgabe des **§ 21 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 lit. g EnWG**, da diese von den Regelungen der §§ 17i f. EnWG abweicht.
- › Unklar ist die Maßgabe des **§ 21 Abs. 3 EnWG**, wonach die Regulierungsbehörde sicherstellt, dass eine Quersubventionierung zwischen den Transport-, Verteilungs- und Versorgungstätigkeiten oder anderen Tätigkeiten inner- oder außerhalb des einschlägigen Sektors verhindert wird. Ausweislich der Gesetzesbegründung zielt diese Regelung darauf ab, Quersubventionierungen zwischen den Aktivitäten des Energieversorgungsbereichs und anderen Aktivitäten eines integrierten Unternehmens verhindern zu wollen. Der Gesetzeswortlaut geht jedoch deutlich darüber hinaus und kann beispielsweise auch als Verbot der Querfinanzierung von Erdgas- und Wasserstofftransporttätigkeiten eines Netzbetreibers – auch ohne integriertes Unternehmen zu sein – verstanden werden. Hier bedarf es einer Schärfung des Wortlautes und einer Klarstellung in der Gesetzgebung. Im Sinne der Gesetzesökonomie sollte zudem generell hinterfragt werden, ob es einer solchen Regelung überhaupt bedarf. Nach Einschätzung des BDEW bilden die bestehenden Regelungen zur Entflechtung die Regelung ausreichend ab.
- › Bei der gemäß **§ 21 Abs. 3 Satz 4 Nr. 3 lit. g EnWG** möglichen Ermittlung besonderer Kostenbelastungen und der gemäß **§ 21 Abs. 3 Satz 4 Nr. 3 lit. h EnWG** möglichen Umverteilung dieser Kosten handelt es sich um grundlegende Abweichungen von der bestehenden Methodik, die über die Vorgaben des EuGH hinaus gehen. Aus Sicht des BDEW sollten vor

einer pauschalen Festlegungskompetenz zunächst die Handlungsbedarfe und Anwendungsbereiche grundsätzlich erörtert werden.

3.4 Regulierungsvorgaben für Anreize für eine effiziente Leistungserbringung, § 21a EnWG

Hinsichtlich der Anreizregulierung sollen nur noch wenige, generelle Vorgaben gelten und die Ausgestaltung weitgehend der BNetzA überlassen bleiben. Mit Blick auf langfristige Investitionsentscheidungen sind Verlässlichkeit, Kontinuität und Rechtssicherheit in der Anreizregulierung jedoch für den Erfolg der Energiewende zentral. Hier besteht aus Sicht des BDEW noch Nachbesserungsbedarf.

Anpassungen könnten in folgenden Punkten erfolgen:

- › **§ 21a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 EnWG** sollte in Umsetzung der §§ 1 und 21 EnWG geändert werden in: „4. zu Effizienzvorgaben durch Bestimmung von Effizienzzielen, die die objektiven strukturellen Unterschiede der einzelnen Netzbetreiber, den vorausschauenden Netzausbau sowie neue gesetzliche oder behördlich angeordnete Aufgaben und Zielvorgaben angemessen berücksichtigen, auf Grundlage eines oder mehrerer Verfahren zur Effizienzmessung,“
- › **§ 21a Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 EnWG** sollte mit Blick auf die praktizierte Erlösobergrenzenregulierung geändert werden in „7. zum Verfahren bei der Berücksichtigung der Inflationsrate unter Einbeziehung der Besonderheiten der Einstandspreisentwicklung ~~und~~, des Produktivitätsfortschritts und der Veränderungen der Versorgungsaufgabe in der Netzwirtschaft,“.
- › Um Regelungslücken z. B. hinsichtlich des Kapitalkostenaufschlags nach § 10a ARegV und Inkonsistenzen zu vermeiden, sollten in der Aufzählung des **§ 21a Abs. 3 Satz 2 EnWG** noch ergänzt werden: „12. zur Abbildung von Kapital- und Betriebskostenänderungen innerhalb der Regulierungsperiode,“.

Außerdem ist im Zusammenhang mit der Gesetzesbegründung zu **§ 21a Abs. 4 EnWG**, worin eine Veröffentlichungspflicht der Regulierungsbehörde erläutert wird, darauf hinzuweisen, dass diese Vorgabe in der Formulierung des Gesetzeswortlautes fehlt. Der damit angestrebte Zweck, nämlich den von der Anreizregulierung betroffenen Netzbetreibern vor Anwendung der Anreizregulierungsmethoden die Methoden zur Kenntnis zu geben, um Transparenz und eine ex-ante Überprüfung der zukünftigen Regulierungsmethode durch die betroffene Branche zu ermöglichen und gleichzeitig Planungs- oder Rechtsunsicherheit zu fördern, ist außerordentlich zu begrüßen und sollte darüber hinaus für alle angestrebten, zukünftigen Festlegungen gelten. Der BDEW empfiehlt dringend die Aufnahme einer entsprechenden Veröffentlichungspflicht der Regulierungsbehörde.

3.5 Verfahren zur Festlegung und Genehmigung, § 29 EnWG

Die Regulierungsbehörde wird zur Stärkung ihrer Unabhängigkeit im Rahmen der rechtlichen Vorgaben der EU-Binnenmarkttrichtlinien mehr administrative Kompetenzen und damit mehr Verantwortung erhalten. Daher sind auch grundlegende Anforderungen an das Handeln der Regulierungsbehörde ausdrücklich im EnWG zu verankern. Regulierungsentscheidungen müssen vorhersehbar, nachvollziehbar und eine notwendige Kontinuität erkennen lassen. Dies ist bereits in der zentralen Norm für die Festlegungsbefugnis bzw. Genehmigungsermächtigung festzuhalten.

Netzbetreiber treffen Investitionsentscheidungen von großer Tragweite unter den geltenden regulatorischen Rahmenbedingungen. Solche Investitionen sind betriebswirtschaftlich nur vertretbar, wenn sich diese Rahmenbedingungen nicht unvorhersehbar ändern, damit bereits getätigte Investitionen nicht nachträglich entwertet werden ("regulatory commitment").

Die konkreten Maßstäbe an das Verwaltungshandeln, an die daraus resultierenden Entscheidungen und deren gerichtliche Überprüfbarkeit ergeben sich aus den – aus Sicht des BDEW noch zu erweiternden – Vorgaben des § 73 Abs. 1 EnWG sowie des § 83 Abs. 5 EnWG (siehe auch die Kommentierungen dazu unter Punkt 3.9 und 3.11).

Vorschlag des BDEW:

„Verfahren zur Festlegung und Genehmigung

(1) [...]

(1a) Die Entscheidungen der Regulierungsbehörde müssen für alle Beteiligten vorhersehbar, nachvollziehbar und uneingeschränkt gerichtlich überprüfbar sein. Die Kontinuität des Behördenhandelns ist dabei zu gewährleisten.

(2) [...].“

3.6 Behördenorganisation und behördliches Verfahren

Die Regulierungsbehörde erhält an vielen Stellen des novellierten EnWG in Umsetzung des EuGH-Urteils neue Festlegungskompetenzen. Das ist wichtig, um die Behörde mit den erforderlichen Handlungsbefugnissen auszustatten. Gleichzeitig sind entsprechende Regelungen für die behördlichen Verfahren und für die Behördenorganisation vorzusehen. So darf (auch nach dem EuGH-Urteil) der Gesetzgeber Regelungen hierzu treffen. Solche Regelungen beeinträchtigen nicht die Unabhängigkeit, sondern – wie nachfolgend ausgeführt – stärken sie.

Trifft die Regulierungsbehörde künftig diese Entscheidungen in größerer Unabhängigkeit vom Gesetzgeber und verfügt sie somit über größere Gestaltungsspielräume, so steigen aus

rechtsstaatlichen Gründen die Anforderungen an die Verfahrensrechte der Beteiligten und an die Nachvollziehbarkeit der getroffenen Entscheidungen und Abwägungen. Dabei sind die Verfahrensrechte kein Selbstzweck, sondern dienen dazu, die Entscheidungen der Behörde zu verbessern, in dem diese die Folgen der Entscheidung und ihre Umsetzung in der Praxis besser abschätzen kann.

Um „**checks & balances**“ in der Regulierung bei Wegfall des normativen Regulierungsrahmens zu gewährleisten, sind Anpassungen in der Organisation und/oder den Verfahren der Regulierungsbehörde angezeigt, die dabei so auszugestaltet sind, dass sie eine Kontrolle („Gegencheck“) gewährleisten, ohne die grundsätzliche Unabhängigkeit in Frage zu stellen. Ein Gesichtspunkt liegt in der frühzeitigen Einbeziehung der Betroffenen. Daneben werden einige Festlegungen normensetzenden Charakter haben, so dass in besonderem Maße auf rechtsstaatliche Sicherungen geachtet werden muss. Diese sind auch in Verfahrensregelungen und Entscheidungsstrukturen zu suchen. So ist beispielsweise zu vermeiden, dass die Entscheidungen über abstrakt-generelle (normensetzende) Regelungen organisatorisch von denselben Entscheidungsträgern getroffen werden wie die Entscheidungen, die aufgrund dieser abstrakt-generellen Regelungen vorgenommen werden („behördenorganisatorische Checks and balances“). Außerdem benötigen Behördenentscheidungen, die die ganze Branche betreffen, ein Verfahren, das eine offene und transparente Anhörung der Interessen und Standpunkte sowie deren umfassende Abwägung sicherstellt („Quasi-Gesetzgebung“).

Im vorliegenden Gesetzentwurf wird an verschiedenen Stellen richtigerweise die Anwendung ökonomischer, ökonometrischer und regulatorischer Methoden verankert, die dem **Stand der Wissenschaft** entsprechen müssen. Es bleibt jedoch offen, wie die Einhaltung wissenschaftlicher Standards bei Festlegungen sichergestellt werden kann. In wissenschaftlich komplexen Sachfragen könnte beispielsweise zur Implementierung von Mechanismen zur Qualitätssicherung ein unabhängiger Expertenrat der Regulierungsbehörde zur Seite stehen. Ein unabhängiges ökonomisches Expertengremium, das Regulierungsentscheidungen noch vor einem Klageverfahren begutachten würde, könnte durch die damit verbundene weitere Objektivierung zur Akzeptanz und ggf. außergerichtlichen Beilegung von Streitfällen beitragen. Hierzu könnte auch der bereits bestehende Wissenschaftliche Arbeitskreis für Regulierungsfragen (WAR) der BNetzA in Form eines Wissenschaftlichen Beirats in die Festlegungsverfahren eingebunden werden, insbesondere bei Festlegungen mit Allgemeincharakter oder mit Stellungnahmen zu Grundsatzentscheidungen in der Anreizregulierung. Der gesetzlich geforderte „*Stand der Wissenschaft*“ könnte so im Behördenverfahren und für die Betroffenen transparent ausgefüllt und diskutiert werden.

Sicherzustellen ist aus rechtsstaatlichen Gründen auch, dass künftige Festlegungen keine Rückwirkung entfalten und sich nicht nachteilig auf in der Vergangenheit getroffene – wenn

auch normativ vorgeprägte – Entscheidungen der Regulierungsbehörde auswirken, die inhaltlich auch nicht durch den EuGH in Frage gestellt wurden („Verschlechterungsverbot“).

Die Stärkung des bislang themenübergreifenden Beirats der Regulierungsbehörde hin zu einem eigenen Beirat Energie hätte den Vorteil, dass eine fachliche Fokussierung des Beirats auf die besonderen Anforderungen der Energienetzregulierung für die Erreichung der Klimaschutzziele erfolgen könnte. Außerdem würde die demokratische Legitimation verstärkt. Schließlich wäre ein behördeninterner (hierarchischer) Kontrollprozess vorstellbar. Die derzeit festgelegte Unabhängigkeit der Beschlusskammern innerhalb der Regulierungsbehörde ist vor dem Hintergrund der EuGH-Entscheidung zumindest rechtlich nicht mehr erforderlich.

3.7 Einbindung der Bundesländer, §§ 54, 60 a EnWG

Die Einbindung der Bundesländer in das Verfahren zum Erlass von bundeseinheitlichen Festlegungen über den Länderausschuss ist konsequent. Nur erscheint die Mindestfrist für die Anhörung von zwei bzw. einer Woche sehr kurz. Eine Ausweitung auf drei bzw. zwei Wochen wäre in Anbetracht der Tragweite bundeseinheitlicher Entscheidung sachgerecht. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Sichtweise der Branche für eine Prüfung der Bundesländer hilfreich ist und die Auswirkungen der Entscheidungen besser abgeschätzt werden können. Den Bundesländern sollte daher auch die Stellungnahmen der betroffenen Verbände zur Verfügung gestellt werden.

BDEW-Vorschlag:

„§ 60a Aufgaben des Länderausschusses

(1) [...].

(2) *Vor dem Erlass von Allgemeinverfügungen, insbesondere von Festlegungen nach § 29 Abs. 1, und Verwaltungsvorschriften, Leitfäden und vergleichbaren informellen Regelungen durch die Bundesnetzagentur nach den Teilen 2 und 3 ist dem Länderausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. **Die Bundesnetzagentur stellt dem Länderausschuss dazu die entsprechenden Stellungnahmen der betroffenen Verbände zur Verfügung. Die dem Länderausschuss für die Abgabe einer Stellungnahme gewährte Frist muss angemessen sein, mindestens aber zwei drei Wochen ab Übersendung des Festlegungsentwurfs betragen. Weicht die Bundesnetzagentur von der Stellungnahme des Länderausschusses ab, so hat sie dies schriftlich zu begründen. Die Begründung ist dem Länderausschuss zur Verfügung zu stellen. In dringlichen Fällen können Allgemeinverfügungen erlassen werden, ohne dass dem Länderausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist; in solchen Fällen ist der***

~~Länderausschuss nachträglich zu unterrichten~~. **In dringlichen Fällen kann bei Allgemeinverfügungen die Frist für eine Stellungnahme des Länderausschusses in Abweichung von Satz 2 **eine zwei Wochen** betragen, dabei sind die Sätze 3 und 4 entsprechend anzuwenden.**

(3) [...].“

3.8 Berichtspflicht der Regulierungsbehörde, § 63 Abs. 2b EnWG

Mit Einfügung eines neuen Abs. 2b in § 63 EnWG wird die BNetzA verpflichtet, das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) jeweils zum 1. April und zum 1. Oktober eines Jahres schriftlich zu informieren, inwieweit diejenigen laufenden und abgeschlossenen Festlegungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG, die das BMWK jeweils spätestens sechs Monate zuvor benannt hat, dazu beitragen können, die in § 1 EnWG genannten klima- und energiepolitischen Ziele zu erreichen. Die Information soll auch Angaben zum Stand und zum weiteren Verfahren, insbesondere zu den Zeitplänen, enthalten.

Diese Berichtspflicht ist zu begrüßen, denn sie stärkt das Element der aus dem Demokratieprinzip folgenden „Rechenschaftspflicht“ einer unabhängigen Behörde für Ihr Handeln, indem gesteigerte Informations- und Transparenzpflichten der BNetzA auch gegenüber dem BMWK vorgesehen werden. Aus Sicht des BDEW ist es erforderlich, dass die BNetzA die Erreichung der gesetzlichen Ziele des § 1 EnWG in alle ihre Entscheidungen mit aufnimmt. Der Bericht darf sich deshalb auf ein „beitragen können“ nicht beschränken. Es braucht ein wirksames Impact Assessment.

BDEW-Vorschlag:

„§ 63 Berichterstattung

(1) [...].

(2b) Die Bundesnetzagentur informiert das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz jeweils zum 1. April und zum 1. Oktober eines Jahres schriftlich, **dass und inwieweit diejenigen laufenden und abgeschlossenen Festlegungsverfahren nach § 29 Absatz 1, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz jeweils spätestens sechs Monate zuvor benannt hat, dazu beitragen, **können, die in § 1 genannten klima- und energiepolitischen Ziele zu erreichen. Die Information soll auch Angaben zum Stand und zum weiteren Verfahren, insbesondere zu den Zeitplänen, enthalten.****

(3) [...].“

Der Entwurf enthält daneben keine weiteren Elemente der demokratischen Legitimation, beispielsweise in Richtung der gesetzgebenden Körperschaften Bundestag und Bundesrat. Während diese ebenso wie die Bundes- und Landesministerien der Regulierungsbehörde im Bereich der Netzzugangsregulierung zwar keine bindenden Vorgaben machen dürfen, so schließt dies Berichtspflichten oder auch die Einholung von Stellungnahmen nicht aus. Transparenz und parlamentarische Kontrolle könnte z. B. durch Vorgaben zu BNetzA-Berichten und zur regelmäßigen Evaluierung (in Anlehnung an § 33 ARegV) gestärkt werden. Eine mit Absatz 2b vergleichbare Regelung könnte daher auch für die relevanten parlamentarischen Gremien gelten.

Weiterhin könnte ein BNetzA-Beirat Energie für zusätzliche Transparenz und Konsistenz der Regulierungsentscheidungen mit den politischen Zielsetzungen sorgen (siehe auch oben unter Punkt 3.6).

Der EuGH formuliert hierzu:

„Ebenso wenig stehen sie [die Richtlinien] einer parlamentarischen Kontrolle dieser Behörden nach dem Verfassungsrecht der Mitgliedstaaten entgegen, wie sich aus dem 34. Erwägungsgrund der erstgenannten und dem 30. Erwägungsgrund der zweitgenannten Richtlinie ergibt.“

Der Generalanwalt beim EuGH hat in seinen Schlussanträgen insoweit zutreffend den Begriff der „Rechenschaftspflicht“ verwendet:

„Daraus folgt, dass die NRB [Nationale Regulierungsbehörden] zwar jeder vorherigen Einflussnahme durch politische Stellen entzogen sind, dass sie aber nicht der Verpflichtung entzogen sind, dem Parlament Rechenschaft über ihre Tätigkeiten abzulegen. Das Erfordernis der Verbindung mit dem Demokratiegrundsatz führt somit zur Einführung einer Form der „accountability“ der NRB, die die einzelnen Mitgliedstaaten verfolgen können.“

3.9 Entscheidungen der Regulierungsbehörde in vollem Umfang begründen, § 73 EnWG

Sowohl zur Beachtung der europäischen sowie der deutschen Grundrechte als auch in Hinblick auf das Demokratieprinzip und das Gebot effektiven Rechtsschutzes gilt es klarzustellen, dass behördliche Entscheidungen angemessen zu begründen sind, damit nachvollziehbar ist, wie die Behörde zu ihrer Entscheidung gekommen ist. Den von Maßnahmen der Regulierungsbehörde Betroffenen muss eine vollumfängliche gerichtliche Überprüfung der getroffenen Entscheidung möglich sein.

Der Entwurf des Gesetzes folgt diesem Gedanken mit der Einfügung eines neuen Absatzes 1b. Gleichwohl müssen die Anforderungen an die Behörde noch konkreter ausgestaltet werden, insbesondere mit Blick auf die Gewährung effektiven Rechtsschutzes.

Angesichts des Umstandes, dass die Konkretisierung der europäischen Richtlinienvorgaben weitestgehend den nationalen Regulierungsbehörden obliegt, bedarf es kompensatorisch dazu einer Verstärkung der gerichtlichen Kontrolldichte. Im Vergleich zu stärker gesetzgebundenen Verwaltungsentscheidungen ist hierfür eine gesteigerte Begründungsanforderung erforderlich. Dies gilt umso mehr, als auch nach der Rechtsprechung des EuGH ausreichender Rechtsschutz erst durch entsprechend transparente Begründungen möglich gemacht wird. Das in der Vergangenheit gerichtlich nur eingeschränkt kontrollierte Regulierungsermessen der Regulierungsbehörde muss der Kontrolle durch die Gerichte im Zeichen des effektiven Rechtsschutzes zugänglicher gemacht werden, indem die Regulierungsbehörde dazu verpflichtet wird, ihr Wissen auf breiter, plural angelegter wissenschaftlicher Grundlage zu gewinnen und ihre Erkenntnisgewinnung offenzulegen und zu rechtfertigen. Dabei geht es darum, wissenschaftliche Modelle, fachliche Maßstäbe, Erkenntnisquellen, Berechnungsmethoden, Prämissen, erlösrelevante Parameter, internationale Vergleichsmaßstäbe, die auch langfristigen Auswirkungen auf das Investitionsverhalten hinsichtlich des notwendigen Netzausbaus und -umbaus sowie schließlich die Ergebnisse diskutierbar und gerichtlich überprüfbar zu machen. Dies erfordert ein hohes Maß an Transparenz und Validität der Arbeit der Regulierungsbehörde, damit für die gerichtliche Überprüfung ein fachlich aufbereiteter Boden besteht.

Das Entscheidungsverfahren der Regulierungsbehörde ist offen und transparent zu gestalten. So legen auch die Art. 59 Abs. 1 der EU-Binnenmarktrichtlinie Strom (2019/944) und Art. 41 Abs. 1 der EU-Binnenmarktrichtlinie Gas (2009/73) fest, dass die Tarife bzw. die entsprechenden Berechnungsmethoden anhand transparenter Kriterien zu bestimmen sind. Nur auf diese Weise werden die Voraussetzungen für eine gerichtliche Vollkontrolle von grundrechtssensiblen Regulierungsentscheidungen getroffen.

Vorschlag des BDEW:

„§ 73 Verfahrensabschluss, Begründung der Entscheidung, Zustellung

(1) [...].

(1b) Die Regulierungsbehörde hat die Entscheidung im Hinblick auf die Anforderungen an eine uneingeschränkte gerichtliche Überprüfung in vollem Umfang umfassend zu begründen, so dass die sie tragenden Teile der Begründung von einem sachkundigen Dritten ohne weitere Informationen und ohne sachverständige Hilfe aus sich heraus nachvollzogen werden können. In der Begründung sind alle tatsächlichen

und rechtlichen Gründe zu benennen, die die Behörde ihrer Entscheidung zugrunde gelegt hat. Die Begründung insbesondere von Entscheidungen auf der Grundlage von § 21 und § 21a umfasst zumindest die Sachverhaltsermittlung, die Methodenauswahl und Methodenanwendung sowie eine Bewertung im Hinblick auf die mit der Entscheidung verfolgten Ziele. Einwendungen der Beteiligten und weitere Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, sind zu bewerten. Liegen der Entscheidung der Regulierungsbehörde ökonomische Analysen zugrunde, müssen diese dem Stand der Wissenschaft entsprechen.

(2) [...].“

3.10 Musterverfahren, § 78a EnWG

Der BDEW begrüßt grundsätzlich die Einführung von Musterverfahren zur Entlastung der Gerichte und Vermeidung unnötiger Verfahrenskosten. Allerdings ist es notwendig, dass die Auswahl der Musterverfahren nicht allein im Ermessen der Gerichte liegt, sondern an sinnvolle sachliche Kriterien geknüpft wird. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass es zu einem Wettlauf zwischen verschiedenen Rechtsberatern kommen könnte oder durch eine zufällige Auswahl von Musterverfahren die Verfahrensbeteiligten (z. B. Netzbetreiber) nicht ausreichend repräsentiert werden.

Vorschlag des BDEW:

„§ 78a Musterverfahren

(1) Ist die Rechtmäßigkeit einer behördlichen Maßnahme Gegenstand von fünf oder mehr Verfahren, kann das Gericht eines oder mehrere geeignete Verfahren vorab durchführen (Musterverfahren) und die übrigen Verfahren aussetzen. Bei der Auswahl der Musterverfahren stellt das Gericht sicher, dass eine repräsentative Auswahl getroffen wird, die auf nachvollziehbaren sachlichen Kriterien beruht. Das Gericht hat die Auswahl der Musterverfahren zu begründen und die zugrunde gelegten Kriterien offen zu legen. Die Beteiligten sind vorher zu hören. Der Beschluss ist unanfechtbar.

(2) [...].“

3.11 Stärkung des gerichtlichen Rechtsschutzes, § 83 EnWG

Gesetzliche Regelungen zur Ausgestaltung der gerichtlichen Kontrolle von regulierungsbehördlichen Entscheidungen sind auch nach dem EuGH-Urteil weiterhin möglich. Aufgrund des zunehmenden behördlichen Entscheidungsspielraums sind klarstellende Hervorhebungen des gerichtlichen Prüfungsauftrags und -umfangs sogar zwingend erforderlich.

Nach den Ausführungen des EuGH muss das Handeln der Behörde gerichtlich überprüft werden können. Dies ist europa- wie auch verfassungsrechtlich geboten. Eine größere Unabhängigkeit der Exekutive in der Entscheidungsfindung muss aus rechtsstaatlichen Gründen mit einer Stärkung der gerichtlichen Überprüfungsmöglichkeiten einhergehen, die auch formal gesetzlich eindeutig verankert sein müssen.

Der EuGH formuliert hierzu:

„Im Übrigen verpflichten Art. 37 Abs. 17 der Richtlinie 2009/72 und Art. 41 Abs. 17 der Richtlinie 2009/73 die Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass auf nationaler Ebene geeignete Verfahren bestehen, die einer betroffenen Partei das Recht geben, gegen eine Entscheidung der NRB [Nationale Regulierungsbehörden] bei einer (...) unabhängigen Stelle Beschwerde einzulegen. Ein solches Erfordernis leitet sich aus dem Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes ab, der ein allgemeiner, in Art. 47 der Charta verankerter Grundsatz des Unionsrechts ist.“

Zur größeren Unabhängigkeit gehört also zwangsläufig eine stärkere Kontrolle der Exekutive durch die Judikative. Behördenhandeln, das auf der Basis weitgehend selbst gesetzter Entscheidungsmaßstäbe beruht und zugleich weitreichende Folgen für die regulierten Unternehmen setzt, stellt ein strukturelles Problem für das deutsche und europäische Verfassungsrecht dar. Dieses muss durch einen ausgeprägten, umfassenden Rechtsschutz aufgelöst werden.

In der heutigen Systematik gibt es auf der Basis des EnWG und der Verordnungen gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbare Entscheidungsspielräume. Diese hat der Bundesgerichtshof (BGH) in den letzten Jahren immer stärker ausgedehnt („Regulierungsermessen“), vornehmlich im Bereich der Entgeltregulierung, d. h. dem Bereich mit den größten wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Netzbetreiber. Wesentliche Teile der behördlichen Entscheidung werden dadurch weitgehend der gerichtlichen Überprüfung entzogen.

Im Vergleich zu dem normativen System untergesetzlicher Rechtsetzung, wie bislang auf Grundlage des § 24 EnWG in der vorangegangenen Fassung des EnWG, wird die Vorhersehbarkeit der behördlichen Entscheidungen künftig verringert sein, unter anderem weil die entgeltrelevanten Parameter durch das Unionsrecht nicht in der Konkretisierungsdichte wie bislang nach dem deutschen Verordnungsrecht vorgezeichnet sind. Das darf wiederum aber nicht zu einer Beeinträchtigung des Rechtsschutzes führen, der insbesondere im entgeltrelevanten Bereich berechenbar und verlässlich bleiben muss.

Das Parlament/der Gesetzgeber ist insoweit in der Pflicht, den gerichtlichen Prüfauftrag im Gesetz klar zu fixieren. Ein entsprechender gesetzlicher Prüfungsauftrag an die Beschwerdegerichte ist explizit in § 83 EnWG zu verankern. Korrespondierend zu dem neu eingefügten Absatz 1 in § 73 EnWG, der erhöhte Anforderungen an die Begründungspflicht der

Regulierungsbehörde aufstellt, bedarf es klarerer Vorgaben zur Gewährleistung eines wirksamen und effektiven Rechtsschutzes.

Die vom BDEW vorgeschlagenen Ergänzungen sollen eine umfassende Rechtskontrolle durch die Gerichte, vor allem in Hinblick auf die Anforderungen an die Entscheidungen der Regulierungsbehörde nach § 73 Abs. 1 EnWG sicherstellen und verhindern, dass aufgrund der Unbestimmtheit zahlreicher Begriffe der EU-Binnenmarktrichtlinien Strom und Gas nachprüfungsfreie Beurteilungs- und Ermessensspielräume entstehen. Die beschwerdegerichtliche Kontrolle darf nicht durch das Einräumen solcher Spielräume ausgehebelt werden. Von den Regulierungsbehörden eigenverantwortlich getroffene Entscheidungen sind in einem weiteren Umfang der gerichtlichen Nachprüfung zu unterstellen als solche Verwaltungsentscheidungen, die im Vergleich dazu in stärkerem Umfang gesetzlich vorgeprägt sind.

Vorschlag des BDEW:

„§ 83 Beschwerdeentscheidung

(1) [...]

(5) Die Entscheidung ist auch dann unzulässig oder unbegründet, wenn die Regulierungsbehörde von **einem Beurteilungsspielraum oder** ihrem Ermessen fehlsamen Gebrauch gemacht hat. **„Das trifft insbesondere dann zu, wenn sie die Regulierungsbehörde Beurteilungsspielräume zu weit gefasst, gemessen an der rechtlichen Entscheidungsgrundlage nicht sachgerecht ausgefüllt oder die Entscheidung nicht ausreichend begründet hat. Das trifft bei Ermessensentscheidungen auch dann zu, wenn die Regulierungsbehörde Ermessen unzulässig nicht ausgeübt, die gesetzlichen Grenzen des Ermessensspielraums überschritten oder durch die Ermessensentscheidung Sinn und Zweck dieses Gesetzes, vor allem in Bezug auf die Zielsetzungen des § 1 verletzt hat. Die der Entscheidung der Regulierungsbehörde zugrundeliegenden wissenschaftlichen Methoden und Annahmen sind in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht uneingeschränkt gerichtlich überprüfbar. Tatsächliche oder rechtliche Fehler bei der Auswahl und Anwendung wissenschaftlicher Methoden führen zur Aufhebung der Entscheidung.**

(6) [...].“

3.12 Regulatorische Kontinuität, Artikel 17

Erfreulich ist, dass der Entwurf für eine klar definierte Übergangszeit das Verordnungsrecht fortbestehen lässt und. Dies schafft ein hohes Maß an Rechtssicherheit. Zur europarechtlichen Absicherung wird mit einer Abweichungsbefugnis der Regulierungsbehörde gleichzeitig die Möglichkeit geschaffen, punktuell Anpassungen vorzunehmen.

Unabdingbar ist, dass die verordnungsersetzenden Festlegungen der Regulierungsbehörde mit zeitlichem Vorlauf vorliegen, da dies von hoher Relevanz für die Investitionssicherheit der Unternehmen ist. Der Gesetzgeber könnte dies mit einer Fristsetzung für die Regulierungsbehörde zur Vorlage der Festlegungen flankieren. Dies würde auch Befürchtungen entkräften, dass es zu einem regelungslosen Zustand kommen könnte, würde die Regulierungsbehörde keinen Gebrauch von ihren Festlegungsbefugnissen machen.

Wichtig ist auch eine hinreichende Normklarheit in dem Übergangszeitraum. Die Regulierungsbehörde kann bis zum Erlass eigener, die Verordnungen ersetzender Festlegungen, die noch bestehenden normativen Vorgaben der Verordnungen ändern und ergänzen. Hierbei muss es für den Anwender stets hinreichend klar sein, welche Regelungen in einem solchen Fall gelten, diejenigen aus den auslaufenden Verordnungen oder ggf. hiervon abweichende Regelungen in einer Festlegung der Regulierungsbehörde. Solche, von den Verordnungen abweichenden Festlegungen müssen auch inhaltlich kohärent sein mit den noch geltenden Verordnungen. Zudem bedarf es auch hier einer vollumfänglichen, gerichtlich überprüfbaren Begründung für die Abweichung und die Vereinbarkeit mit den Zielen des § 1 EnWG.

Eine grundsätzliche inhaltliche Weiterentwicklung der Regulierung muss außerdem nach wie vor auf Basis einer fundierten Evaluierung gemeinsam mit der Branche diskutiert und etwaige daraus resultierende Änderungen sollten erst nach dem Start der 4. Regulierungsperiode vorgenommen werden. Dies entspricht auch dem aktuell noch geltenden § 33 Abs. 1 ARegV zur **Vorlage eines Evaluierungsberichts** zum 31. Dezember 2024, für dessen Fortgeltung sich der BDEW ausdrücklich ausspricht.

4 Transformation Gasnetze

4.1 BDEW-Positionspapier

Die Klimaschutzziele machen eine umfassende Transformation der Gasnetze hin zu klimaneutralen Gasen erforderlich. Der derzeitige Rechts- und Regulierungsrahmen erweist sich jedoch hierfür als noch nicht geeignet und muss dringend angepasst werden. Der BDEW hat hierzu in seinem [Positionspapier „Transformationsregulierung Gasnetze“](#) vom 24. April 2023 Handlungsbedarfe aufgezeigt und Lösungsvorschläge eingebracht.

In dem vorliegenden Gesetzentwurf ist die notwendige Transformation der Gasnetze noch nicht „mitgedacht“. Einzelregelungen, wie etwa der Entwurf des § 23e EnWG, führen nicht weiter. Vielmehr muss zeitnah der Rechtsrahmen hinsichtlich der Transformation der Gasnetze gesamthaft überprüft und ein umfassender Dialog- und Änderungsprozess angestoßen werden. Insbesondere zu den folgenden Themenkomplexe sind Änderungen erforderlich:

- Abschaffung der weitreichenden Anschlusspflichten für Gasnetzbetreiber nach §§ 17 und 18 EnWG,
- Einschränkung der Netzausbau-Verpflichtungen,
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Kündigung von bestehenden Anschlussnutzungsverhältnissen mit angemessener Frist,
- Integrierte Netzausbauplanung,
- Klärung der entflechtungsrechtlichen Vorgaben für den Betrieb eines Wasserstoffnetzes,
- Umgang mit Konzessionsverträgen bei Auslaufen oder Neuvergabe/Konzessionswechsel,
- Umgang mit ggf. erforderlichem Rückbau von Leitung und Allokation von Transformationskosten,
- optionale Möglichkeit zur Verkürzung der kalkulatorischen Nutzungsdauern,
- Ermöglichung degressiver Abschreibungen für Gasnetzbetreiber.

4.2 Veröffentlichungspflichten der Gasnetzbetreiber bezüglich der Dekarbonisierung, § 23e EnWG

Mit dem neuen § 23e EnWG werden Gasnetzbetreiber verpflichtet, die langfristige Entwicklung der Netzentgelte, Erlösobergrenzen und der Gasnachfrage bis zum Jahr 2044 abzuschätzen und zu veröffentlichen. Weiterhin soll die Regulierungsbehörde Festlegungen hinsichtlich der Inhalte, der Ermittlung und der Veröffentlichung dieser Daten treffen können.

Aufgrund der erheblichen externen Einflüsse (z. B. Kommunale Wärmeplanung, Gebäudeenergiegesetz, Festlegungen der Regulierungsbehörden, vorgelagerte Netzkosten, Inflations- und Zinsentwicklungen u.v.m.) können jedoch von Gasnetzbetreiber hierzu in naher Zukunft keine verlässlichen langfristigen Abschätzungen vorgenommen werden. Diese Faktoren können über den intendierten langen Zeitraum starken Schwankungen unterliegen. Eine solche Regelung ist daher nicht umsetzbar.

Vorschlag des BDEW:

§ 23e EnWG ist vollständig zu streichen.

5 Anmerkungen zu planungs-, genehmigungs- und enteignungsrechtlichen Regelungen

5.1 Beschränkung der Prüfung alternativer Trassenverläufe, § 43 Abs. 3 EnWG

Nach den vorgeschlagenen Ergänzungen des § 43 Abs. 3 EnWG soll zukünftig bei Änderung oder Erweiterung, Ersatzneubau und Parallelneubau planfeststellungspflichtiger Stromleitungen, regelmäßig die Prüfung der in Frage kommenden alternativen Trassenverläufe auf den Raum in und unmittelbar neben der Bestandstrasse beschränkt werden.

Der BDEW begrüßt diese Regelung sehr. Allerdings sollte der Anwendungsbereich angepasst werden. Die Einschränkung des Anwendungsbereichs sollte über Fälle des Stromleitungsausbaus nach § 43 Abs. 1 Nr. 4 EnWG auch auf Gasversorgungsleitungen nach Nr. 5 ausgeweitet werden und damit mindestens auch den Aufbau des Wasserstoffnetzes als wichtigen Teil der Transformationsinfrastruktur erfassen.

Nach dem neuen § 43 Abs. 3 i.V.m. § 43f Abs. 5 EnWG und § 3 Nr. 1 NABEG wäre die neue Regelung unzweifelhaft auch für **die Änderung oder Erweiterung von Hochspannungsleitungen** anwendbar. Für den **Ersatz- oder Parallelneubau** von Hochspannungsleitungen wäre die Anwendung aber zweifelhaft, da der Verweis des § 43f Abs. 5 EnWG nur die Nummer 1 des § 3 NABEG für entsprechend anwendbar erklärt. Hier sollte dringend eine Klarstellung erfolgen, da der überwiegende Teil des Ausbaus des Hochspannungsnetzes durch Ersatz- oder Parallelneubauten erfolgt. Idealerweise sollten die in Bezug genommenen Begriffsbestimmungen des § 3 NABEG in das EnWG übernommen werden.

5.2 Vollständigkeitsfiktion der Planfeststellungsunterlagen durch Erklärung des Vorhabenträgers, § 43a EnWG

Mit § 43a Nr. 1a EnWG soll eine Regelung aufgenommen werden, dass der Vorhabenträger erklären kann, vollständige Unterlagen vorgelegt zu haben. Gleichzeitig wird der Vorhabenträger verpflichtet, in diesem Rahmen zu versichern, dass er sich über mögliche Konsequenzen, die sich aus unvollständigen Antragsunterlagen ergeben, im Klaren ist. Unklar ist, warum diese Erklärung erforderlich ist und welche rechtlichen Konsequenzen sich hieraus ergeben. Die Erforderlichkeit einer solchen Erklärung über mögliche Risiken der Vollständigkeitsklärung scheint fraglich. Die Vorschrift wird im Ergebnis vermutlich keine große praktische Relevanz entfalten, da ein zu großes Risiko einer Ablehnung des Antrags besteht, wenn ein Dissens über die Vollständigkeit zwischen Vorhabenträger und Behörde vorliegt. Vorstellbar ist eine Anwendung dann, wenn sich ungeklärte Sachfragen über längere Zeiträume hinziehen und mithilfe der Erklärung der Vollständigkeit eine Entscheidung „erzwungen“ werden kann.

Unbedingt klargestellt werden muss allerdings, dass die Erklärung des Vorhabenträgers nicht immer zwingende Voraussetzung für die Vollständigkeit der Unterlagen sein darf, sondern die Behörde – wie bisher – auch eigenständig, ohne eine entsprechende Erklärung des Vorhabenträgers, über die Vollständigkeit der Unterlagen entscheiden kann.

Weiterhin muss geklärt werden, dass die Erklärung des Vorhabenträgers über die Vollständigkeit nicht zu einem Rechtsmittelverzicht oder zu einer Präklusion entsprechender Einwendungen im Rahmen sich anschließender gerichtlicher Überprüfungen führen darf.

5.3 Digitale Beteiligung bei Hochspannungsausbau schaffen, § 43a EnWG

Auch im EnWG muss eine digitale Beteiligungsmöglichkeit im Rahmen der Anhörung und Beschlusszustellung entsprechend den Änderungen im NABEG (§§ 20, 22, 24) und bei den in Änderung befindlichen Infrastrukturgesetzen (z. B. Änderung des Bundesfernstraßengesetzes, §§ 17a, 17b) geschaffen werden. Eine entsprechende Regelung fehlt bislang. Idealerweise sollte diese im Verwaltungsverfahrensgesetz für alle Verfahren aufgenommen werden, um den Wildwuchs der unterschiedlichen Regelungen, der sich derzeit abzeichnet, zu vermeiden.

5.4 Kein Anzeigerfordernis für Seiltausch, § 43f EnWG i.V.m. § 3 Nr. 1 NABEG

Positiv ist, dass eine Umbeseilung/ein Seiltausch mit geringfügigen Änderungen der Masten nach § 3 Nr. 1 NABEG aus dem Änderungstatbestand herausgenommen werden soll, so dass diese Maßnahmen unkompliziert auch ohne ein Anzeigeverfahren umgesetzt werden können.

5.5 Vorzeitige Besitzeinweisung bei Änderungen an Bestandsleitungen, § 44b EnWG

Die Regelung zur vorzeitigen Besitzeinweisung an Bestandsleitungen wird sich voraussichtlich positiv bei notwendigen Bauarbeiten an Bestandsleitungen auswirken. Sie kann daher auch eine wichtige Beschleunigung von Maßnahmen im Hochspannungsnetz bewirken, die keiner Planfeststellung oder Plangenehmigung bedürfen.

Unklar ist, was ein unter dem neu eingefügten Begriff „Bestandsplan nach aktuell gültigen technischen Regeln“ zu verstehen ist. Nach dem Verständnis des BDEW ist damit ein Lageplan sowie eine Darstellung des Schutzstreifens der Anlage, der den aktuellen technischen Regeln entspricht, zu verstehen. Hier sollte eine entsprechende Klarstellung im Gesetzestext erfolgen.

5.6 Erforderliche Ergänzung einer vorzeitigen Besitzeinweisungsmöglichkeit für Sicherheits- und Schutzmaßnahmen, § 44b EnWG

Um die notwendigen Sicherheits- und Schutzmaßnahmen, die durch eine Höherauslastung von Höchstspannungsleitungen nach § 49b EnWG erforderlich werden, schnell umsetzen zu können, bevor die Enteignungsverfahren hierfür abgeschlossen sind, sollte eine Möglichkeit zur

vorzeitigen Besitzeinweisung für diese Maßnahmen geschaffen werden. Daher muss § 49c Abs. 6 EnWG eine Anwendbarkeit des § 44b EnWG in entsprechender Anwendung vorsehen. (Siehe hierzu auch die Anmerkungen zu § 49c EnWG unter Punkt 6.9.)

5.7 Beschränkung der für die Zulassung eines vorzeitigen Baubeginns zu berücksichtigenden Stellungnahmen, § 44c EnWG

Die Klarstellung, dass im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nur die für den vorzeitig zu beginnenden Teil des Vorhabens relevanten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Gebietskörperschaften zu berücksichtigen sind, ist zu begrüßen.

Allerdings wird der sich in der Praxis häufig verzögernd auswirkende Streit darüber, welche Träger öffentlicher Belange von einer Maßnahme als betroffen gelten, hierdurch nicht gelöst. Deshalb sollte bei der Auswahl der zu berücksichtigenden Stellungnahmen auf eine offenkundige und unmittelbare Betroffenheit abgestellt werden.

5.8 Erweiterung der enteignungsrechtlichen Tatbestände, § 45 EnWG

Die Erweiterung der enteignungsrechtlichen Tatbestände auf Bestandsanlagen sowie für Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Höherauslastung sind zu begrüßen.

Ausweislich der Begründung des Referentenentwurfs, soll die Änderung des § 45 EnWG dazu dienen, das zweistufige Enteignungsverfahren im Hinblick auf die Bestandskonstellationen zu beseitigen und unmittelbar die Enteignung im eigentlichen Sinne durchzuführen (siehe „Zu Nummer 43 (§ 45 EnWG), Zu Buchstabe a (§ 45 Abs. 1 EnWG), Zu Doppelbuchstabe bb“).

Gleiches gilt für die neu eingefügte Regelung mit Bezug zu § 49c Abs. 6 EnWG. Ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 45 Abs. 1a EnWG (siehe „Zu Nummer 43 (§ 45), Zu Buchstabe b (§ 45 Abs. 1a EnWG – neu)“) ist auch mit dieser Neuregelung beabsichtigt, unmittelbar Enteignungsverfahren führen zu können, wo der freihändige Rechtserwerb zu angemessenen (zeitlichen) Bedingungen scheitert, und nicht das zweistufige Verfahren – zunächst Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung und dann das eigentliche Enteignungsverfahren – durchführen zu müssen. Beide Regelungsintentionen werden ausdrücklich begrüßt und entsprechende Änderungen werden wesentlich zur beabsichtigten Beschleunigung beitragen.

Der neu gefasste § 45 Abs. 2 EnWG wird diesem Ziel allerdings noch nicht gerecht, weil die Verweisung auf die jeweiligen neu eingefügten Enteignungstatbestände nicht unvollständig ist. Richtigerweise muss es heißen:

Vorschlag des BDEW

„§ 45 Enteignung

(1) [...].

(2) *Einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf es in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 **und des Absatzes 1 Nummer 2 und des Absatzes 1a** nicht; der festgestellte oder genehmigte Plan **oder, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, auch der Bestandsplan nach den aktuell gültigen technischen Regeln** ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Hat sich ein Beteiligter mit der Übertragung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechtes schriftlich einverstanden erklärt, kann das Entschädigungsverfahren unmittelbar durchgeführt werden. Die Zulässigkeit der Enteignung in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 **und des Absatzes 1a** stellt die nach Landesrecht zuständige Behörde fest. [...].“*

Hinsichtlich der Gesetzesbegründung sei darauf hingewiesen, dass sich die Entschädigungshöhe an der Nutzungseinschränkung des Grundstückes bemisst und sich dabei am aktuellen Verkehrswert des Grundstückes orientiert. Insofern ist die Aussage in der Gesetzesbegründung, dass sich die Entschädigung *“nicht nach dem auf dem Markt zu erzielenden Preis des Grundstückes bemisst“* nicht ganz zutreffend und sollte zur Vermeidung von Missverständnissen umformuliert werden.

5.9 Überrasingendes öffentliches Interesse und Zulassung von Schutz-Sicherungsmaßnahmen, § 49c EnWG

Die Neueinfügung des § 49c EnWG wird ausdrücklich begrüßt und adressiert die beschleunigte Umsetzung der durch die §§ 49a und 49b EnWG ausgelösten Folgemaßnahmen. Im Hinblick auf die erforderliche Flächenverfügbarkeit für die technischen Maßnahmen ist die angedachte Regelung des § 49c Abs. 6 EnWG jedoch noch nicht ausreichend. Absatz 6 Satz 3 stellt lediglich auf Vorarbeiten ab, ohne aber die eigentliche und dringend erforderliche Umsetzung der Schutz- und Sicherungsmaßnahmen in Bezug zu nehmen. Dies führt dazu, dass Schutz- und Sicherungsmaßnahmen, die nicht im Schutzstreifen umgesetzt werden können, bei Verweigerung des von der Maßnahme Betroffenen Eigentümers, Pächters bzw. sonstiger Berechtigter nicht zeitnah umgesetzt werden können, da weder eine gesetzliche Duldungspflicht noch die Möglichkeit zur Besitzeinweisung nach § 44b EnWG besteht. In den Fällen bestünde lediglich die Möglichkeit gemäß des neuen § 45 Abs. 1a EnWG ein Enteignungsverfahren zu führen, welches angesichts der üblichen, in der Praxis vorherrschenden Verfahrensdauern, die eigentliche Beschleunigungswirkung konterkarieren wird. Da ausweislich der Gesetzesbegründung eine Ausweitung auf die eigentlichen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen ausdrücklich nicht

vorgesehen ist, da es sich bei diesen nicht um eine Inhalts- und Schrankenbestimmung handelt, muss dann jedoch zur Erreichung des beabsichtigten Gesetzeszwecks konsequenterweise § 44b EnWG dahingehend erweitert werden, dass dieser auch für Schutz- und Sicherungsmaßnahmen anwendbar wird.

Daher muss § 49c Abs. 6 EnWG eine Anwendbarkeit des § 44b EnWG in entsprechender Anwendung vorsehen. Anstelle des Planfeststellungsbeschlusses bzw. der Plangenehmigung sollte es ausreichen, dass der Antragsteller glaubhaft gemacht hat, dass für die Umsetzung der erforderlichen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen die gebotenen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, etc. vorliegen, da es der zuständigen Behörde für die Besitzeinweisungsverfahren nicht zuzumuten ist, das Vorliegen der erforderlichen Einzelgenehmigungen, die in jedem Einzelfall unterschiedlich sein können, zu überprüfen.

5.10 Ergänzende Regelungen zur Beschleunigung des Verteilernetzausbaus erforderlich

Zur Beschleunigung des Verteilernetzausbaus sind weitere Regelungen erforderlich, die auch auf den unteren Spannungsebenen weitere Erleichterungen schaffen und Hindernisse abbauen. Detaillierte Vorschläge hat der BDEW in seinem [Positionspapier "Genehmigungsbeschleunigung Verteilernetzausbau"](#) unterbreitet.

Hierzu gehören beispielsweise die folgenden Maßnahmen:

- Ausweitung des Vorrangs des Verteilernetzausbaus („*liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit*“) auch auf den innerstädtischen Bereich (§ 14d Abs. 10 EnWG).
- Einschränkung des Erfordernisses von Umweltverträglichkeitsprüfungen auf das europarechtlich erforderliche Maß.
- Beschränkung der Prüfung der Anforderungen der TA-Lärm auf relevante Fälle, generelle Herausnahme von Hochspannungsfreileitungen (110 kV und weniger) aufgrund der hier fehlenden Geräusentwicklung.
- Erweiterung der Möglichkeit eines Anzeigeverfahrens nach § 43f EnWG auch für geringfügige Neubaumaßnahmen wie beispielsweise Freileitungsabzweige zum Netzanschluss von Erneuerbare-Energien-Anlagen.
- Ausgestaltung der Entscheidung über die Durchführung eines Anzeigeverfahrens als gebundene Entscheidung.
- Schaffen weiterer Bagatellregelungen für Maßnahmen, die keiner Anzeige bedürfen.

6 Planung und Ausbau des Verteilernetzes

6.1 Planung und besondere Bedeutung des Verteilernetzausbaus – Bedarfsprognosen des BMDV, § 14d EnWG

- **Frist für Änderungsverlangen der BNetzA zum Regionalszenario, § 14d Abs. 1 EnWG**
§ 14d EnWG sieht feste Fristen und Abläufe für die Erstellung der Regionalszenarien und der Netzausbaupläne bei der Regulierungsbehörde durch die Verteilernetzbetreiber vor. Die Regionalszenarien sind eine wesentliche Grundlage für die Ausarbeitung der Netzausbaupläne. Dies erfolgt inklusive der Konsultation im Markt (§14d Abs. 6 EnWG) innerhalb von maximal zehn Monaten nach Vorliegen des Regionalszenarios.

Mit der Neuregelung in § 14d Abs. 2 Satz 3 EnWG soll die BNetzA jederzeit eine Anpassung des Regionalszenarios verlangen können (und nicht wie bisher nur eine Anpassung des Netzausbauplans). Damit die Verteilernetzbetreiber den ohnehin schon engen Zeitplan einhalten können, müssen feste Rückmeldefristen für am Prozess beteiligte Dritte (hier die Regulierungsbehörde) im Gesetz verankert werden. Die Fristsetzung muss dabei möglichst eng erfolgen, damit die Prüfung durch die BNetzA und mögliche Anpassungsanforderungen an die Regionalszenarien den Zeitraum für die Erstellung der Netzausbaupläne nicht unangemessen verkürzen.

Der BDEW plädiert dafür von der Regelung abzusehen. Die betroffenen Verteilernetzbetreiber haben ein eigenes Interesse an einem mit der BNetzA abgestimmten Regionalszenario und halten engen Kontakt zur Behörde. Sofern überhaupt die Änderung des Regionalszenarios behördlich verlangt werden soll, sollte dies innerhalb von vier Wochen nach Vorlage des Regionalszenarios erfolgen und ist entsprechend zu regeln. Systematisch bietet es sich dann an, die Regelung in Absatz 3 aufzunehmen.

- **Berücksichtigung von Bedarfsprognosen des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr; Frist und Art der Übermittlung der Regionalszenarien, § 14d Abs. 3 EnWG**
Mit der neu eingefügten Nummer 3 in § 14d Abs. 3 Satz 3 EnWG sollen die Regionalszenarien nicht wie bisher generell die Entwicklung anderer Sektoren beinhalten, sondern ausdrücklich „Annahmen“ zur Entwicklung des Verkehrssektors und „Bedarfsprognosen des Bundesministeriums für Verkehr und Digitales“ (BMDV) berücksichtigen. In § 1 Abs. 5 Nr. 1 EnWG sind diesbezüglich insbesondere der Anschluss und Betrieb der Ladeinfrastruktur für 15 Millionen vollelektrische PKWs bis 2030 genannt.

Die Sinnhaftigkeit von konkreten Zielzahlen in der Zielbestimmung erschließt sich dem BDEW nicht (siehe bereits auch oben unter Punkt 3.1). Mit Blick auf eine konsistente Anforderungsbeschreibung sollten die gesetzlichen Vorgaben zudem nicht nur auf spezifische Prognosen einzelner Ministerien verweisen. Eine Hervorhebung der

Bedarfsprognosen des BMDV gegenüber anderen politischen und wissenschaftlichen Angaben und Annahmen steht auch der Vorgabe entgegen, dass grundsätzlich die für das langfristige Zieljahr 2045 gesetzlich festgelegten sowie weitere klima- und energiepolitische Ziele der Bundesregierung zu berücksichtigen sind. Dies erschiene auch sinnvoller, weil somit eine gesamthafte Planung auf der Grundlage von abgestimmten Zahlen und Zielen möglich wäre. Die Netzbetreiber werden ohnehin alle validen Prognosen ausarbeiten und heranziehen, um den Bedarf besser abschätzen zu können. Zudem bauen Sie auf den Netzentwicklungsplan (NEP) Strom auf, der ebenfalls eine Reihe von Studien berücksichtigt sowie auf den Meldungen der untergelagerten Verteilernetzebenen basiert.

Sollte eine Prognose des BMDV dementsgegen doch eine herausgehobene Stellung im Verhältnis zu anderen Zielen der Bundesregierung zukommen, können derartige Prognosen in einem für die Netzausbauplanung verbindlichen Regionalszenario nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie in einem transparenten Verfahren unter Beteiligung aller Stakeholder und Verbände erstellt worden sind. Es gilt, nicht nachvollziehbare und überhöhte oder zu niedrige Prognosen zu vermeiden, sodass die Netzausbauziele jederzeit und nachhaltig bedarfsgerecht und (kosten)effizient gestaltet werden.

- **Frist, Inhalt und Art der Übermittlung der Regionalszenarien und Netzausbaupläne, § 14d Abs. 3 und 4 EnWG**

Die Frist für die Abgabe der Regionalszenarien und der Netzausbaupläne ist im Gesetz bereits definiert. Die in § 14d Abs. 3 Satz 5 EnWG vorgeschlagene Möglichkeit der Regulierungsbehörde hier Vorgaben zur Frist, Form und Inhalt zu machen, ist daher überflüssig. Die Netzausbaupläne sind alle zwei Jahre, erstmals zum 30. April 2024 zu erstellen. Das Regionalszenario ist durch die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen spätestens zehn Monate bevor der jeweilige Netzausbauplan der Regulierungsbehörde vorzulegen ist, fertigzustellen, § 14d Abs. 3 EnWG. Erstmals ist das Regionalszenario also am 30. Juni 2023 vorzulegen. Auch die Art der Veröffentlichung ist sowohl für die Netzausbaupläne als auch für die Regionalszenarien im Gesetz in § 14e EnWG eindeutig geregelt. Sie erfolgt über das gemeinsame Netzportal der Verteilernetzbetreiber: <https://vnbdigital.de/>.

Die Verteilernetzbetreiber arbeiten derzeit unter Hochdruck an den Regionalszenarien, die Ende Juni 2023 vorzulegen sind. Es ist unverständlich, dass schon vor Ablauf einer gesetzlich neu geschaffenen Frist und ohne Grund eine Regelung schon wieder angepasst und erweitert wird. Es gibt keinerlei Anlass an einer qualitativ hochwertigen Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe durch die Netzbetreiber zu zweifeln. Es ist daher höchst befremdlich, dass hier unbegründet Kompetenzen für die Regulierungsbehörde

geschaffen werden, zumal das Verhältnis der Vorgaben der Regulierungsbehörde zu den gesetzlichen Vorgaben unklar bleibt. In jedem Fall wird es sich um einen bürokratischen Mehraufwand handeln, der keinen Mehrwert für den Prozess schafft.

Der BDEW hat bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass die Veröffentlichung von zu umfangreichem Kartenmaterial die Angreifbarkeit der kritischen Infrastruktur Stromnetz erheblich erhöht. Vor diesem Hintergrund erneuert der BDEW seine Aufforderung, die Regelung in § 14d Abs. 4 EnWG zu ändern, wie zuletzt in seiner „[Stellungnahme zum RegE für ein Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung](#)“ (Drs. 20/1599) vom 16. Mai 2022 (Seite 14 ff.).

Vorschlag des BDEW:

§ 14d Planung und besondere Bedeutung des Verteilernetzausbaus; Festlegungskompetenz; Verordnungsermächtigung

(1) Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben der Regulierungsbehörde erstmals zum 30. April 2024 und dann alle zwei Jahre jeweils zum 30. April eines Kalenderjahres einen Plan für ihr jeweiliges Elektrizitätsverteilernetz (Netzausbauplan) vorzulegen. Der Netzausbauplan wird auf der Grundlage des nach Absatz 3 zu erstellenden Regionalszenarios erarbeitet, um eine integrierte und vorausschauende Netzplanung zu gewährleisten. Die Regulierungsbehörde kann Anpassungen des **Regionalszenarios sowie des Netzausbauplans mit einer Frist von 8 Wochen zur jeweiligen Veröffentlichung** verlangen.

(2) [...].

(3) Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen einer Planungsregion erstellen unter Einbeziehung der Übertragungsnetzbetreiber ein Regionalszenario, welches gemeinsame Grundlage der jeweiligen Netzausbaupläne der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen in der Planungsregion ist. Das Regionalszenario besteht aus einem Entwicklungspfad, der sowohl die für das langfristige Zieljahr 2045 gesetzlich festgelegten sowie weitere klima- und energiepolitische Ziele der Bundesregierung als auch die wahrscheinlichen Entwicklungen für die nächsten fünf und zehn Jahre berücksichtigt. Das Regionalszenario beinhaltet

1. Angaben zu bereits erfolgten, erwarteten und maximal möglichen Anschlüssen der verschiedenen Erzeugungskapazitäten, **insbesondere unter Berücksichtigung von § 1 Absatz 5 Nummer 4, und Lasten,**

2. Angaben zu den zu erwartenden Ein- und Ausspeisungen **sowie**,
3. **Annahmen zur Entwicklung des Verkehrssektors, insbesondere unter Berücksichtigung von § 1 Absatz 5 Nummer 1 ~~und Bedarfsprognosen des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr~~,**
4. **Annahmen zur Entwicklung des Gebäudesektors, insbesondere unter Berücksichtigung des § 1 Absatz 5 Nummer 2 sowie**
5. **3 Annahmen zur Entwicklung anderer Sektoren, insbesondere des Gebäude- und Verkehrssektors.**

Das Regionalszenario ist durch die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen spätestens zehn Monate bevor der jeweilige Netzausbauplan der Regulierungsbehörde vorzulegen ist, fertigzustellen **und der Regulierungsbehörde vorzulegen. Die Regulierungsbehörde kann Vorgaben zu ~~Frist, Form, und Inhalt~~ und Art der Übermittlung des Regionalszenarios machen.**

(4) Der Netzausbauplan enthält insbesondere folgende Angaben

1. Netzkarten des Hochspannungs-~~und Mittelspannungs~~netzes und der Umspannstationen auf Mittelspannung ~~und Niederspannung~~ mit den Engpassregionen des jeweiligen Netzes **sowie Flächenkarten der darunterliegenden Netzebenen mit den Engpassregionen des jeweiligen Netzes,**
2. [...].“

6.2 Monitoring und ergänzende Informationen – Bestand nicht öffentlich zugänglicher Ladepunkte, § 35 EnWG

Mit der neu eingefügten Nummer 14 in § 35 EnWG soll die Maßnahme 10 aus dem Masterplan Ladeinfrastruktur II der Bundesregierung umgesetzt werden. Dieser Regelung ist grundsätzlich zuzustimmen. Allerdings besteht die Gefahr, dass die Regelung nicht zum gewünschten Ziel führt. Denn die über das Monitoring bei den Netzbetreibern erhobenen Daten können keinen repräsentativen Überblick über die existierenden Ladepunkte und ihre Verwendung vermitteln. Die Netzbetreiber können nur solche Ladepunkte melden, von denen sie selbst Kenntnis haben. Eine entsprechende Meldepflicht der Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer existiert für alle Ladepunkte in der Niederspannung nach § 19 Abs. 2 NAV. Für Anschlüsse in der Mittel- und Hochspannung gelten diese Meldepflichten nicht. Wenn in der Kundenanlage also Ladepunkte errichtet werden, hat der Netzbetreiber davon ggf. keine Kenntnis. Darüber hinaus gibt es auch für die Niederspannung weiterhin eine gewisse Dunkelziffer, da nicht alle Ladepunkte gemeldet werden.

Außerdem ist dem Netzbetreiber auch nicht bekannt, ob es sich bei einem Ladepunkt um einen öffentlich oder nicht öffentlich zugänglichen Ladepunkt handelt.

6.3 Datenbereitstellung nicht öffentlich zugänglicher Ladepunkte, § 63 Abs. 4 EnWG

Mit der Ergänzung der Regelung über die Bereitstellung von Daten über die nicht öffentlich zugänglichen Ladepunkte soll die Maßnahme 9 des Masterplans Ladeinfrastruktur II der Bundesregierung umgesetzt werden.

Grundsätzlich begrüßt der BDEW die Regelung, allerdings sollten die aggregierten und anonymisierten Daten aus dem Monitoring nicht nur dem BMDV zur Verfügung gestellt werden, sondern ebenso transparent allen relevanten Ministerien (z. B. BMWK), Marktteilnehmern (z. B. Netzbetreibern und Ladesäulenbetreibern) und Verbänden zugänglich sein, z. B. über die Veröffentlichung auf der Internetseite der BNetzA. Nur so kann eine effiziente Nutzung der Daten zur Weiterentwicklung des Marktes erfolgen.

Für ein spezifischeres Monitoring kann darüber hinaus die Klassifizierung nach drei Leistungsklassen sinnvoll sein: bis 11 kW; 11 bis 22 kW und größer als 22 kW.

Vorschlag des BDEW:

„§ 63 Berichterstattung

(1) [...].

(4) Die Bundesnetzagentur kann in ihrem Amtsblatt oder auf ihrer Internetseite jegliche Information veröffentlichen, die für Haushaltskunden Bedeutung haben kann, auch wenn dies die Nennung von Unternehmensnamen beinhaltet. Sonstige Rechtsvorschriften, namentlich zum Schutz personenbezogener Daten und zum Presserecht, bleiben unberührt. Die Bundesnetzagentur ~~stellt dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr~~ **veröffentlicht** erstmals zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf den Tag des Inkrafttretens nach Artikel 17 Absatz 1 folgenden Quartals] und dann vierteljährlich aggregierte Daten über die aktuelle Anzahl und die aktuelle kumulierte Ladeleistung nicht öffentlich zugänglicher Ladepunkte sowie deren jeweilige räumliche Verteilung nach Postleitzahl und Ort aller Netzanschlussebenen ~~zur Verfügung~~. Die Aggregation der Daten nach Satz 2 hat getrennt in Ladeleistungen **bis 11 kW**, von **11 kW bis** höchstens 22 Kilowatt und mehr als 22 Kilowatt zu erfolgen. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht auf ihrer Internetseite Informationen zu öffentlich zugänglichen Ladepunkten, die ihr nach § 5 der Ladesäulenverordnung angezeigt worden sind. Die Informationen können insbesondere Angaben zu Betreiber, Standort, technischer Ausstattung und Zugänglichkeit des öffentlich zugänglichen Ladepunktes umfassen.“

7 Anmerkungen zu vertrieblichen Regelungen

7.1 Zusätzliche Informationspflichten bei Lieferantenwechseln, § 41 Abs. 8 EnWG

Der BDEW weist darauf hin, dass die beständig zunehmenden Anforderungen an Informationspflichten – so begründet sie für den Einzelfall auch sein mögen – gerade im Massenmarkt zu immer höherer Komplexität und höheren Aufwänden für alle Energieversorgungsunternehmen führen. Vereinfachungen würden hier zu mehr Stabilität führen. Der BDEW und die Unternehmen arbeiten daher an Konzepten, um die Marktkommunikation digitalisiert zu vereinfachen (z. B. Data Hub). Zur Unterstützung dieser Bemühungen sollten aber die gesetzlichen Regelungen ausnahmslos eine digitale Kommunikation zum Kunden vorsehen bzw. ermöglichen.

In einem ersten Schritt hält es der BDEW für dringend erforderlich, zumindest die **Digitalisierung energiewirtschaftlicher Informations- und Abrechnungspflichten** zu verankern. Die elektronische Kommunikation von Unternehmen mit ihren Kunden über Onlinepostfächer sollte rechtssicher im EnWG definiert werden. Um eine mögliche Formnichtigkeit (§ 125 BGB) von textformbedürftigen Erklärungen zu vermeiden, müssen Unternehmen heute zwangsläufig weiterhin (zusätzlich) Briefpost versenden. Dies steht im Widerspruch zu den Digitalisierungs- und Umweltschutzziele.

7.2 Angebot von desintegrierten Verträgen bei dynamischen Tarifen, § 41a Abs. 3 EnWG

Die Verpflichtung, Stromlieferverträge mit dynamischen Tarifen auf Kundenwunsch als desintegrierte Verträge anzubieten, bei denen sich die Verbraucher selbst um den Netznutzungsvertrag und den Messstellenvertrag kümmern, sieht der BDEW kritisch. Es sollte dem Prinzip der Vertragsfreiheit Vorrang gewährt werden und den Lieferanten im Wettbewerb freigestellt sein, eine solche Vertragsvariante anzubieten. Der Mehrwert der Herausnahme der Netznutzung und des Messstellenbetriebs aus integrierten dynamischen Lieferverträgen für Kunden ist fraglich. Sie hätten mehr Vertragspartner, sowie mehrere Rechnungen nachzuvollziehen und zu bezahlen, was eher zu Lasten der Transparenz ginge. Ein solches Konzept würde voraussichtlich zu einem unnötigen Mehraufwand führen. Generell sieht der BDEW die Aufnahme immer weiterer Detailregelungen und Vorgaben für die Energielieferanten kritisch. Solche Vorgaben steigern die Komplexität des Systems, ohne dass der Mehrwert nachgewiesen wurde. Sofern es sich um wertschöpfende Vertragsgestaltungen handelt, werden sich diese im Wettbewerb durchsetzen und angeboten. Bei den vorgesehenen Vertragsgestaltungen entsteht im Übrigen auch zusätzlicher Aufwand beim Netzbetreiber, der nun den Netznutzungsvertrag mit dem Letztverbraucher verwalten muss und auch die standardisierten Vertragsbeziehung zum betroffenen Lieferanten neu gestalten muss.

Unklar ist die in der Gesetzesbegründung vorzufindende Aussage, dass nach § 41a Abs. 2 Satz 2 EnWG nunmehr alle Stromlieferanten ab dem 1. Januar 2025 verpflichtet seien, dynamische Tarife anzubieten. Nach dem Verständnis des BDEW gilt dies aus guten Gründen nach wie vor nur für die Stromlieferanten, die mehr als 50.000 Letztverbraucher beliefern.

8 Weitere Anpassungen im EnWG

8.1 Bußgeldvorschriften, § 95 Abs. 6 EnWG

Mit einem neuen Absatz 6 in § 95 EnWG werden Veröffentlichungspflichten der Regulierungsbehörde geregelt, indem auf die Regelung des § 74 Sätze 2 und 4 EnWG verwiesen wird, mit Ausnahme der Bußgelder nach Absatz 1 Nummer 5 Buchstaben d und e.

Die Regelung wird begründet mit der Gewährleistung eines umfassenden Verbraucherschutzes, einem erhöhten Informationsinteresse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung von Entscheidungen in Bußgeldsachen unter Nennung des Unternehmensnamens. Betroffen seien hier insbesondere Unternehmen auf den Energiemärkten, so dass die Veröffentlichung auch eine präventive Wirkung gegenüber Mitbewerbern haben soll.

Da bei den Bußgeldverfahren mit Bezug zum Marktstammdatenregister natürliche Personen ohne energiewirtschaftlichen Hintergrund betroffen sein können, wird auf eine zwingende Veröffentlichung dieser Verfahren verzichtet und Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe d und e ausgenommen.

Es sollte geprüft werden, ob nicht **weitere Einschränkungen aus Verhältnismäßigkeitsgründen** erforderlich sind. Eine Grenze könnte in einer gewissen Erheblichkeit (Höhe des Bußgeldes) gefunden werden. Jedenfalls sollte es um Verfahren gehen, die für den „umfassenden Verbraucherschutz“ oder die „präventive Wirkung gegenüber Mitbewerbern“ wirklich relevant sind. § 57 des Geldwäschegesetzes oder ähnliche Vorschriften aus anderen Bereichen könnten hier Orientierung geben. Dieser enthält beispielsweise eine entsprechende Regelung zur Bekanntmachung von bestandskräftigen Maßnahmen und von unanfechtbaren Bußgeldentscheidungen.

8.2 Netzentgeltbefreiung für Speicher

Sowohl die Binnenmarktrichtlinie Strom (BMRL) als auch die Binnenmarktverordnung Strom (BMVO) sehen Regelungen vor, die sicherstellen sollen, dass Netzentgelte nicht zu einer Benachteiligung der Energiespeicherung führen. Ein durch die nationalen Vorgaben festgeschriebenes Entgeltgefüge, wonach sowohl für den Vorgang des Strombezugs zur Einspeicherung Netzentgelte, Abgaben und Umlagen erhoben werden als auch beim Letztverbrauch, entspricht diesen Vorgaben nicht und ist abzulehnen.

Besonders deutlich wird dies bei der Umsetzung des Art. 15 Abs. 1 und Abs. 5 der Richtlinie. Die Regelung sieht vor, dass aktive Kunden (mit Erzeugung und Bezug) nicht mit doppelten Entgelten und Netzentgelten belastet werden dürfen. In der Richtlinie stehen Entgelte (engl. „charges“) und Netzentgelte (engl. „network charges“) nebeneinander. Sie bezeichnen offensichtlich nicht das gleiche, denn der Begriff „charges“ ist in Abs. 1 mit „Abgaben und Umlagen“ übersetzt und in Abs. 5 mit „Entgelt“.

Das EnWG sieht bereits Befreiungstatbestände für diese Speichervorgänge in § 118 Abs. 6 EnWG vor, die aber vor diesem Hintergrund technologieneutral formuliert werden müssen und auch nicht befristet sein dürfen. Darüber hinaus führt die jetzige Formulierung des § 118 Abs. 6 EnWG zu unterschiedlichen Interpretationsmöglichkeiten hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Vorschrift. Multi-Use-Anwendungsfälle und damit Speicher, die nicht ausschließlich Leistungen für den Netzbetreiber erbringen, dürfen nicht pauschal von einer Netzentgeltbefreiung ausgeschlossen sein. Soweit die jeweiligen Mengen abgrenzbar sind, würde dies sonst zu einer Doppelbelastung von bezogener und wieder eingespeister Elektrizität führen.

Die Sonderregelung für Pumpspeicherkraftwerke ist dementsprechend aufzuheben. Pumpspeicherkraftwerke sind „Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie“ und damit Energiespeicheranlagen im Sinne der Richtlinie und des EnWG und sollten in demselben Umfang wie übrige Speicheranlagen von den Netzentgelten befreit werden. Im Weiteren empfiehlt der BDEW die Befreiung von den Netzentgelten zeitlich zu entfristen. Die Weiterleitung zwischengespeicherter elektrischer Energie durch das System der Versorgung mit Elektrizität stellt fortlaufend sicher, dass der Strombezug zur Zwischenspeicherung erfolgt und die elektrische Energie anschließend an einen finalen Letztverbraucher geliefert wird, der die entsprechenden Letztverbraucherabgaben und -umlagen in gesetzlicher Höhe leistet. Eine positive oder negative Diskriminierung zwischengespeicherter elektrischer Energie gemäß Art. 18 BMVO (siehe auch Erwägungsgrund 39 der BMVO) können auf diese Weise ausgeschlossen und „Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie im Stromversorgungssystem“ entsprechend von den Netznutzungsentgelten entlastet werden.

Speicheranlagen sollten in dem Maße, in dem sie von den Netznutzungsentgelten entlastet sind, im Grundsatz auch von allen anderen Abgaben und Umlagen entlastet sein, die auf dem EnWG und den auf ihm beruhenden Verordnungen basieren. Dies stellt keine Bevorzugung dar, weil lediglich eine Doppelbelastung vermieden wird. Alle Entgelte, Abgaben und Umlagen werden beim finalen Letztverbrauch entrichtet. Regelungen zur Befreiung von Speichern von der Konzessionsabgabe, der § 19 Abs. 2 StromNEV Umlage sowie der Umlage für abschaltbare Lasten müssen dementsprechend umgesetzt werden. Der Regierungsentwurf zum EnWG enthält entsprechende, zu begrüßende Vorschläge. Die Befreiung sollte sich in den Fällen und soweit auf Baukostenzuschüsse erstrecken, wie Speicheranlagen die Leistungsfähigkeit des

Netzes stärken und das Netz damit entlasten. Schließlich gilt es auch, die Verhältnismäßigkeit des administrativen Aufwands zur Inanspruchnahme von Entlastungen (Art. 15 Abs. 5 lit c BMRL) zu gewährleisten.

Vorschlag des BDEW

„§ 118 Übergangsregelungen

~~(6) Nach dem 31. Dezember 2008 neu errichtete Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie, die ab 4. August 2011, innerhalb von 15 Jahren in Betrieb genommen werden, sind für einen Zeitraum von 20 Jahren ab Inbetriebnahme hinsichtlich des Bezugs der zu speichernden elektrischen Energie von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt. Pumpspeicherkraftwerke, deren elektrische Pump- oder Turbinenleistung nachweislich um mindestens 7,5 Prozent oder deren speicherbare Energiemenge nachweislich um mindestens 5 Prozent nach dem 4. August 2011 erhöht wurden, sind für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Inbetriebnahme hinsichtlich des Bezugs der zu speichernden elektrischen Energie von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt. Die Freistellung nach Satz 1 wird nur gewährt, wenn die elektrische Energie zur Speicherung in einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicher aus einem Transport- oder Verteilernetz entnommen und die zur Ausspeisung zurückgewonnene elektrische Energie zeitlich verzögert wieder in dasselbe Netz eingespeist wird. Die Freistellung nach Satz 2 setzt voraus, dass auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbeitrag der Anlage vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht. Sie Die Freistellung erfolgt durch Genehmigung in entsprechender Anwendung der verfahrensrechtlichen Vorgaben nach § 19 Absatz 2 Satz 3 bis 5 und 8 bis 10 der Stromnetzentgeltverordnung. Als Inbetriebnahme gilt der erstmalige Bezug von elektrischer Energie für den Probebetrieb, bei bestehenden Pumpspeicherkraftwerken der erstmalige Bezug nach Abschluss der Maßnahme zur Erhöhung der elektrischen Pump- oder Turbinenleistung und der speicherbaren Energiemenge. Die Sätze Satz 2 und 3 sind ist nicht für Anlagen anzuwenden, in denen durch Wasserelektrolyse Wasserstoff erzeugt oder in denen Gas oder Biogas durch wasserelektrolytisch erzeugten Wasserstoff und anschließende Methanisierung hergestellt worden ist. Diese Anlagen sind zudem von den Einspeiseentgelten in das Gasnetz, an das sie angeschlossen sind, befreit. [...]~~

Zu erwägen wäre darüber hinaus zumindest, die Frist zur Inbetriebnahme von Elektrolyse-Anlagen zu verlängern, da zahlreiche Vorhaben, die im Rahmen der Notifizierungsverfahren durch die EU bislang (unverschuldet) keine Fördermittelfreigabe erhalten haben, Schwierigkeiten haben werden, bis Sommer 2026 in Betrieb zu gehen.

8.3 Auswirkungen von Elektrolyse-Anlagen auf das Übertragungsnetz, § 118 Abs. 6

In § 118 Abs. 6 EnWG soll in Satz 10 eine Ergänzung vorgenommen werden: Satz 9 sei demnach für die adressierten Anlagen nur dann anzuwenden, wenn der zuständige Übertragungsnetzbetreiber dem Anschluss der Anlage an das Verteilernetz zugestimmt hat, *„wenn keine negativen Auswirkungen auf das Übertragungsnetz zu befürchten sind“*.

Dieser Zusatz ruft Unsicherheiten hervor, da nicht eindeutig ist, wie weitreichend das Zustimmungserfordernis der Übertragungsnetzbetreiber ist und welche Auswirkungen auf den Anschluss eines Elektrolyseurs zu befürchten sind. Diese Ergänzung sollte daher gestrichen werden.

9 Cybersicherheit und KRITIS-Schutz

Die Energie- und Wasserwirtschaft hat zu jeder Zeit bewiesen, dass sie den sicheren Netzbetrieb und das hohe Gut Versorgungssicherheit selbst im Angesicht einer zunehmend verschärften Bedrohungslage gewährleistet.

Um aber weiter das hohe Maß an Versorgungssicherheit unter dem Gebot der Wirtschaftlichkeit sicherzustellen, müssen die gesetzlichen Anforderungen an die Cybersicherheit und zukünftig auch die physische Sicherheit (im Rahmen des KRITIS-Dachgesetzes) umfassend abgestimmt geregelt, harmonisiert fortgeschrieben und vor allem wirtschaftlich umsetzbar sein können.

Die Novellierung des EnWG stellt den geeigneten gesetzlichen Rahmen dar, um diese Herausforderungen zu adressieren. Im Einzelnen sind die Positionen des BDEW zum Fortschreiben des Cybersicherheits- und KRITIS-Rechts im Rahmen der Novellierung des EnWG wie folgt:

- **Cybersicherheit und KRITIS-Schutz sind vor dem Hintergrund des Krieges in der Ukraine von großer Relevanz für Versorgungssicherheit – Regulierung muss Stabilität, Stringenz und Verlässlichkeit bei der Umsetzung von Vorgaben erhöhen:** Im Kontext des russischen Angriffskriegs und eines erheblich in Quantität und Qualität dynamisierten Angriffsgeschehens im deutschen Cyberraum hat die Energie- und Wasserwirtschaft geeignete Anpassungen in der EnWG-Novellierung erwartet, damit die Branche durch eine vorausschauende Weiterentwicklung des Rechtsrahmens auf mehr Stabilität, Stringenz und Verlässlichkeit bei den Anforderungen setzen kann. Dies ist

insbesondere vor dem Hintergrund der Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen zu betrachten, um die kritischen Dienstleistungen auch bezahlbar für die Gesellschaft zu erhalten. Die Abhängigkeit von Maßnahmen hinsichtlich der Herstellung von Sicherheit muss daher am besten aus einer holistischen Gesamtbetrachtung heraus erfolgen.

- **Weitere bürokratische Aufwendungen zugunsten einer umsetzbaren Sicherheit vermeiden und bestehende Vorgaben abstimmen und gegenseitig anerkennen:** Für alle KRITIS-Betreiber im Sektor Energie sollte ein anerkanntes und nachhaltiges (Informations-)Sicherheitsmanagementsystem nach anerkannten internationalen Standards (z.B. DIN EN ISO/IEC 27001) gelten. Dies gewinnt gerade vor dem Hintergrund große Bedeutung, dass das Energiewirtschaftssystem bereits heute und zukünftig noch mehr über einen EU-weiten Energiemarkt gesteuert wird.
- Bei der Definition von zusätzlichen spezifisch definierten Maßnahmen ist die Wirkung auf die gesamte Regulierung zu Sicherheitsvorgaben (untereinander abgestimmte Schutzmaßnahmen im Rahmen der Risikobewertungsverfahren von Prozessen; Personal, Infrastruktur, Asset und IT-Betriebsumgebungen), sowie die wirtschaftliche Folgewirkung zu berücksichtigen. Im Ergebnis sollte im Rahmen **einer** Prüfung durch qualifizierte Auditoren mit dem Zertifikatsnachweises des (Informations-) Sicherheitsmanagementsystems eines Betreibers auch nur **einmal in einem einheitlichen Nachweiszyklus** (Vorschlag: alle drei Jahre) nachgewiesen werden müssen.
- Da viele Unternehmen der Energie- und Wasserwirtschaft nicht nur über sparten-, sondern auch sektorübergreifende Geschäftsbereiche (insbesondere Telekommunikation) verfügen, ist auch eine weitmögliche Angleichung der Anforderungen bezüglich Informationssicherheit zwischen den KRITIS-Betreibern verschiedener Sektoren herzustellen.
- Zusätzliche Anforderungen und die daraus resultierenden Nachweisverfahren sind zu vermeiden bzw. unabhängig von der definierten Zuständigkeit in die bestehenden Branchenstandards zu integrieren. Bereits heute und im Zusammenhang mit dem Fachkräftemangel bindet dieser zusätzlicher Verwaltungsaufwand personelle, wirtschaftliche und insbesondere finanzielle Ressourcen in einem erheblichen Maße, ohne verhältnismäßige Sicherheitszugewinne zu heben.
Auch konkurrieren diese Anforderungen mit den politisch geforderten Zielen des Umbaus des Energiesystems, des Energiemarktes, im Bereich des Netzausbaus, der Fuel-Switch-Projekten in der Erzeugung, des LNG- sowie Wasserstoffausbaus und der übergeordneten Digitalisierungsthemen in der Energiewirtschaft.

- **Klarstellung bei kritischen Komponenten gemäß § 11 Abs. 1g EnWG mit Nennung von Ausnahmeregelungen und Übergangsregelungen bei schon in der Planung sowie Umsetzung befindlichen Projekten:** Im Sinne von Planbarkeit und Wirtschaftlichkeit erwartet die Branche eine Klarstellung zu kritischen Komponenten gemäß § 11 Abs. 1g EnWG im Rahmen einer EnWG-Novellierung. Dabei sollte in der EnWG-Novelle die Möglichkeit für einmalig befristete Ausnahmen für einzelne KRITIS-Betreibergruppen nach § 11 Abs. 1a EnWG und § 11 Abs. 1b EnWG geschaffen werden, damit im Sinne eines umsetzbaren Prüfverfahrens zunächst mit den Übertragungsnetzbetreibern begonnen werden kann.
- Sofern – wie angekündigt – mit den Übertragungsnetzbetreibern begonnen wird, sollten in einer EnWG-Novellierung auch Übergangsregelungen zum Bestandschutz oder bei schon in der Planung sowie der Umsetzung befindlichen Projekten der betroffenen Übertragungsnetzbetreibern aber auch im Hinblick auf unterlagerte Verteilernetzbetreiber der Übertragungsnetzbetreiber (überregionale Verteilernetzbetreiber) festgelegt werden.
- **Die EnWG-Novelle sollte auch Vorgaben unter Berücksichtigung des zukünftigen KRITIS-Dachgesetzes festlegen.** Dies sollte im Sinne der Erhöhung von Wirtschaftlichkeit und Umsetzbarkeit geschehen, um den zukünftigen Anforderungen des KRITIS-Dachgesetzes für den Sektor Energie vorzubauen (Konformität zur EU-NIS-Richtlinie) und eine hohe Stringenz und Harmonisierung zwischen den Anforderungen beim Cyberschutz und physischen Schutz zu ermöglichen. Dies gilt insbesondere für die behördlichen Zuständigkeiten und die damit einhergehenden Meldewege und Nachweisregime.
- **Redaktioneller Fehler in § 11 Abs. 1f EnWG:** Anstelle des Verweises in Satz 1 und Satz 4 auf Absatz 1d muss auf Absatz 1e verwiesen werden.